

Soldat im Nuklearzeitalter – Aporie der Schuld oder Primat des Gewissens?

Versuch einer Ethik des Soldaten im Angesicht der Massenvernichtungswaffen

ZUM EWIGEN FRIEDEN

Ob diese satirische Überschrift auf dem Schilde jenes holländischen Gastwirts, worauf ein Kirchhof gemalt war, für die Menschen überhaupt, oder besonders die Staatsoberhäupter, die des Krieges nie satt werden können, oder wohl gar nur die Philosophen gelte, die jenen süßen Traum träumen, mag dahingestellt sein.

Immanuel Kant, 1795

1. Handlungstheoretische Prämissen einer soldatischen Ethik im Nuklearzeitalter

Den Ausgangspunkt für die ethische Fundierung soldatischen Handelns¹ im Nuklearzeitalter bildet im Anschluß an Immanuel Kant die rein formale Voraussetzung, daß Menschen als Vernunftwesen aufgrund von vorgestellten Zwecken ihre äußeren Handlungen bestimmen, also frei handeln können, woraus unter Bedingungen der Erfahrung unausweichlich die Möglichkeit sozialer Konflikte resultiert (vgl. Geismann 1974, S. 3), die potentiell immer auch gewaltförmig ausgetragen werden können (vgl. Ebbinghaus 1929, S. 25ff).

Dabei ist der Hinweis wichtig, daß mit diesem Handlungsbegriff ausschließlich die Handlungsfreiheit, nicht aber die Willensfreiheit des Menschen vorausgesetzt wird. Gemeint ist mit Handlungsfreiheit lediglich das grundsätzlich jederzeit nachweisbare Faktum, daß Menschen sich (aus welchen Gründen auch immer!) Vorstellungen vom

¹ Ein allgemeiner Begriff menschlichen Handelns umfaßt stets eine kognitiv-konstative, eine moralisch-praktische und eine expressiv-ästhetische Dimension. Diese Dimensionen menschlichen Handelns lassen sich wie folgt definieren (vgl. Habermas 1981):

\$ Unter *kognitiv-konstativem* Aspekt erhebt ein Akteur Geltungsansprüche bezüglich der *Wahrheit* seines Handelns in einer *objektiven* Welt von Entitäten, auf die bezogen er handeln kann,

\$ unter *moralisch-praktischem* Aspekt erhebt ein Akteur Geltungsansprüche bezüglich der *Richtigkeit* seines Handelns in einer *sozialen* Welt legitim geregelter interpersonaler Beziehungen, und

\$ unter *ästhetisch-expressivem* Aspekt erhebt ein Akteur Geltungsansprüche bezüglich der *Wahrhaftigkeit* seines Handels in einer *subjektiven* Welt privilegiert zugänglicher Erlebnisse.

Für die hier unter rechts- und moralphilosophischer sowie (völker-)rechtlicher Perspektive erfolgende Analyse soldatischen Handelns unter den Vorzeichen nuklearer Abschreckung erscheint eine Fokussierung auf die moralisch-praktische Dimension desselben als hinreichend.

Handeln machen und diesen Vorstellungen gemäß handeln können. Die Freiheit des Willens ist etwas gänzlich anderes als die Freiheit zu tun, was man will. Bei dieser ist nämlich offen, wie das Wollen selbst bestimmt ist.

Wenn nun Menschen frei handeln können und daraus unvermeidlich die Möglichkeit sozialer Konflikte erwächst, so stellt sich die Frage nach den möglichen Regeln für die Koordination des Handelns dieser Individuen. Ohne den komplexen Argumentationsgang an dieser Stelle in der ihm eigentlich gebührenden Ausführlichkeit nachzeichnen zu können (vgl. hierzu Geismann 1974), lautet die Lösung des Problems aus rechtsphilosophischer Perspektive, daß die Freiheit jedes einzelnen nur auf die Bedingungen (und nur auf solche!) eingeschränkt werden darf, unter denen sie selbst notwendigerweise allererst möglich ist (vgl. Geismann 1974, S. 56f). Positiv formuliert lautet das allgemeine Menschenrecht auf Freiheit: „Jedermann hat das (...) Recht auf den beliebigen freien Gebrauch seiner Willkür, soweit dieser Gebrauch mit dem ebenso beliebigen freien Gebrauch der Willkür eines jeden anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen bestehen kann.“ (Geismann 1974, S. 68).

Für die Frage, in welcher Weise von diesem Recht nach den Kriterien moralisch-praktischer Richtigkeit Gebrauch gemacht werden darf und soll, liefert Kants kategorischer Imperativ den Maßstab: moralisch richtig ist a priori jede Handlung, die sich in Übereinstimmung mit den durch den kategorischen Imperativ formulierten Prinzipien befindet, moralisch falsch ist a priori jede Handlung, die gegen ebendiese verstößt. Die Prinzipien des kategorischen Imperativs lauten wie folgt:

1. „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Kant 1965³, S. 42).
2. „Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte“ (Kant 1965³, S. 43).
3. „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (Kant 1965³, S. 52).

Dieser so formulierte kategorische Imperativ stellt den rein formalen Maßstab dar – d. h. explizit: kein materiales ethisches Prinzip –, mit dem jegliches menschliche Handeln im Hinblick auf seine Moralität untersucht werden kann². Auch und gerade im nuklearen Zeitalter besitzt der kategorische Imperativ seine Gültigkeit – wie könnte er sonst auch ein kategorischer sein? Indem er auch soldatisches Handeln seinen Prinzipien

² Daß diese moralphilosophische Erkenntnis keine bloße Theorie darstellt, sondern durchaus praktische Relevanz für die Ontogenese und Sozialisation des Menschen besitzt, zeigen die Forschungen Piagets zur Genese des moralischen Bewußtseins sowie Kohlbergs Untersuchungen zur moralischen Urteilsbildung (vgl. hierzu: Kohlberg/Colby1978).

unterwirft, stellt er geradezu die essentielle Voraussetzung dar für die Legitimation des Soldaten im Angesicht der nuklearen Vernichtungsdrohung einerseits, für eine rechts- und moralphilosophisch inspirierte Kritik des Systems der nuklearen Abschreckung andererseits. Von dieser Ausgangsbasis her sollen im folgenden einige Überlegungen zur Legitimität soldatischen Handelns angestellt werden.

2. Notwehr und Nothilfe – Reflexionen zur Legitimation des Militärischen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert in Artikel 4,3: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ Diese Formulierung läßt leicht übersehen, daß auch derjenige eine Gewissensentscheidung zu treffen hat, der sich für den Dienst mit der Waffe entscheidet, denn Immanuel Kants Kritik der praktischen Vernunft, seine Frage nach dem: Was soll ich tun? läuft darauf hinaus, daß für jegliches menschliche Handeln das je eigene Gewissen den Maßstab bildet und setzt, also auch für das soldatische Handeln.

Wer seine Gewissensentscheidung gegen den Dienst im Militär trifft, bringt damit zum Ausdruck, daß er der Bewahrung des menschlichen Lebens oberste Priorität beimißt. Das Gebot: „Du sollst nicht töten“ besitzt für den Fundamentalpazifisten absolute Gültigkeit, deshalb verweigert er sich dem militärischen Dienst mit der Waffe. Doch inwiefern vermag eine solche Position den Anforderungen logischer Konsistenz und praktischer Verbindlichkeit zu genügen?

Gegen die Hypostasierung des Lebensrechtes³ läßt sich zunächst unter dem Aspekt logischer Konsistenz argumentieren. Zu diesem Behufe ist von folgender Situati-

³ Diesbezüglich fällt bei einem Blick in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Anordnung der dort aufgeführten Grundrechte auf: an erster Stelle nämlich, im Artikel 1, wird die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Verpflichtung des Staates zu ihrem aktiven Schutz genannt, während an zweiter Stelle, im Absatz 1 des Artikels 2, sodann das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit stipuliert wird und erst an dritter Stelle, in Absatz 2 des Artikels 2, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgt. Schon anhand dieser rein formalen Stellung der aufgeführten Grundrechte erweist sich, daß es kein absolutes Recht auf Leben gibt, sondern dieses dem Recht auf Menschenwürde und Freiheit subsumiert ist. Dementsprechend schränkt der Staat für bestimmte Personengruppen in bestimmten Situationen deren Recht auf Leben ein, indem er sie zum bewußten Einsatz ihres Lebens für den Schutz der Grundrechte anderer verpflichtet, expressis verbis beispielsweise für Soldaten in Gestalt der im Soldatengesetz normierten Tapferkeitspflicht. Ungeahnte Aktualität hat diese Problematik im Zuge der grassierenden SARS-CoV-2-Pandemie erfahren, als der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Schäuble, in einem Interview mit dem Berliner *Tagesspiegel* völlig zu Recht darauf verwiesen hat, daß die Annahme, „alles andere habe vor dem Schutz des Lebens zurückzutreten in dieser Absolutheit nicht richtig sei“ (zit. n. Jessen 2020). Absolut sei nur die Würde des Menschen, denn die Grundrechte könnten konkurrieren (vgl. Hildebrandt 2020). Weder das Recht auf Leben noch das auf Freiheit lassen sich absolut verwirklichen, ohne das jeweils andere zu beschädigen, in der Praxis müssen sie stets gegeneinander abgewogen und maßvoll beschnitten werden (vgl. Jessen 2020).

on auszugehen: Eine Person, Ego, wird von einer anderen Person, Alter, mit der Absicht Ego zu töten, angegriffen. Ego steht vor der Alternative:

1. den Angriff von Alter wehrlos hinzunehmen und getötet zu werden oder aber
2. sich zu wehren und dabei in Kauf zu nehmen, Alter durch seine Gegenwehr zu töten.

Sein Gewissen, das den absoluten Schutz des menschlichen Lebens postuliert, sagt dem Fundamentalpazifisten: Handelt Ego nach Alternative 2, so begeht er ein Unrecht, da er Alters Recht auf Leben mißachtet. Daraufhin zieht der Fundamentalpazifist folgenden disjunktiven Schluß: Wenn Egos Handeln nach der Alternative 2 ein Unrecht begehen heißt, so bedeutet sein Handeln nach Alternative 1 Recht tun. Seine gesinnungsethische Position gebietet also dem Fundamentalpazifisten, das Recht Alters auf Leben zu wahren und sich gegen den Angriff nicht zur Wehr zu setzen.

Der logische Fehler, den er dabei jedoch begeht, liegt in der Tatsache begründet, daß Ego mit der Handlungsalternative 1 ebenfalls das Recht auf Leben mißachtet, in diesem Fall jedoch sein eigenes – denn wenn das Recht auf Leben absoluten Schutz genießt, dann muß darin zwingend der Schutz des Lebens Egos eingeschlossen sein. Mit dieser Begründung stellt Handeln gemäß der Handlungsalternative 1 ein Unrecht dar.

Daraus resultiert die logische Unhaltbarkeit der Position des Fundamentalpazifisten, der für die Alternative 1 optiert, da seine Begründung gegen das principium contradictionis, den Satz des Widerspruchs, verstößt: ein und dieselbe Handlung kann nicht zugleich Recht und Unrecht sein. Die implizite Prämisse in der Argumentation des Fundamentalpazifisten lautet nämlich: Das Leben Alters ist wertvoller als das Leben Egos. Diese Entscheidung ist jedoch zum einen dezisionistisch und deshalb nicht begründbar und zum anderen gefährlich, weil damit ein differentes Recht auf Leben postuliert und menschliches Leben nach lebenswert und lebensunwert eingestuft wird.

Als Zwischenergebnis der logischen Analyse der Position des Fundamentalpazifisten läßt sich festhalten, daß diese rationalen Kriterien nicht standhält.

Andererseits gilt es jedoch zu zeigen, inwiefern sich anhand derselben rationalen Kriterien die Position desjenigen begründen läßt, der sich zur Wahl der Handlungsalternative 2 entscheidet, also zur Verteidigung gegen einen Angriff unter Inkaufnahme der eventuellen Tötung des Angreifers. Eine Betrachtung unter der Perspektive des Rechts auf Leben allein kann die Legitimität dieser Handlungsalternative nicht begründen, denn warum sollte Ego wiederum Alters Leben zum Schutze seines eigenen

opfern dürfen? Um die Legitimität der Handlungsalternative 2 zu begründen, muß man auf den bereits genannten Kategorischen Imperativ Kants rekurren. Demgemäß sind Handlungen, die sich in Übereinstimmung mit jenem befinden, also dem Prinzip nach universalisierbar sind, rechtmäßig, während Handlungen, die gegen das Prinzip der Universalisierbarkeit verstoßen und damit den Möglichkeitsbedingungen der Freiheit überhaupt widersprechen, Unrecht darstellen. Mit Hilfe dieses Instrumentariums läßt sich für die zuvor beschriebene Situation die legitime Handlungsalternative deduzieren: Alters Handeln, nämlich der Angriff auf Ego mit dem Ziel, diesen zu töten, folgt der Maxime: Jeder beliebige darf jeden beliebigen anderen jederzeit töten, wenn dies zur Realisation seiner beliebigen Handlungszwecke notwendig ist. Diese Maxime zum allgemeinen Gesetz erhoben, verstieße jedoch gegen die notwendigen Bedingungen der Möglichkeit von Freiheit, da die Möglichkeit, jederzeit jeden beliebigen aus jedem beliebigen Grunde zu töten, auch die Möglichkeit impliziert, jederzeit durch jeden beliebigen aus jedem beliebigen Grunde getötet zu werden, also einer derartigen Maxime ein Wille zugrunde liegt, der sich selbst aufhebt und somit widersprüchlich ist. Selbstredend vermag eine derartige Maxime keinesfalls zu einem allgemeinen Gesetz im Sinne des zuvor erläuterten kategorischen Imperativs zu taugen, sie ist schlicht unrecht und unmoralisch.

Empirisch betrachtet gilt, daß die Ausübung des Rechtes auf Freiheit an menschliche Handlungssubjekte gebunden ist, weshalb jene Freiheit nur garantiert sein kann, wenn auch das Leben der Handlungssubjekte garantiert wird. Ohne das Recht auf Leben bleibt das Recht auf Freiheit eine leblose Fiktion. Auch deshalb stellt ein willkürlicher Angriff auf das Leben eines anderen ein Unrecht dar⁴.

Als zweites Zwischenergebnis resultiert aus vorstehenden Überlegungen, daß Alters Angriff auf Ego ein Unrecht impliziert.

Schließlich bleibt noch zu zeigen, weshalb Egos *Verteidigung* gegen Alters *Angriff* kein Unrecht darstellt, selbst wenn sie unter Inkaufnahme der eventuellen Tötung Alters erfolgt. Egos Handeln folgt der generellen Maxime: Wenn jemand in illegitimer Weise jemandes anderen Handlungsfreiheit einschränkt, so ist es gerechtfertigt, ihn unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit von intendiertem Ziel und selektierten Mitteln

⁴ Diese Konklusion steht nicht im Widerspruch zu der zuvor negierten Hypostasierung des Rechts auf Leben: die Postulierung eines *absoluten* Rechts auf Leben impliziert in letzter Konsequenz, das Recht auf Freiheit zur Disposition zu stellen, woraus wiederum folgt, damit zugleich auch das soeben postulierte Recht auf Leben zur Disposition zu stellen - also ein in sich widersprüchlicher und damit sich selbst aufhebender Wille. Woraus denn folgt: nur die Garantie des Rechts auf Freiheit garantiert auch das Recht auf Leben.

an diesem Unrechtsakt zu hindern. Diese Maxime erfüllt die Kondition der Universalisierbarkeit, ist also als allgemeines Gesetz gemäß den Maßgaben des kategorischen Imperativs denkbar, da nur dessen Freiheit eingeschränkt und dessen Leben gefährdet wird, der selbst auf illegitime Weise die Freiheit eines anderen einschränkt und auf illegitime Weise das Leben eines anderen bedroht. Die Differenz im Handeln Egos und Alters besteht demzufolge darin, daß Alter durch sein Handeln gegen die notwendigen Bedingungen der Möglichkeit von Freiheit verstößt und damit unrecht handelt, während Ego mit seinem Handeln jene Bedingungen einhält und somit rechtens handelt.

Als Konklusion der Analyse unter rechts- und moralphilosophischen Aspekten läßt sich festhalten, daß die Position desjenigen, der bereit ist, sich gegen illegitime Aggressionsakte notfalls auch unter Einschluß tödlicher Gewaltanwendung zu verteidigen, den Kriterien des Kategorischen Imperativs zu genügen vermag, während eine fundamentalpazifistische Haltung unvermeidbar inkonsistent und in sich widersprüchlich bleibt.

Diese Schlußfolgerung gilt nicht allein für das Problem der Notwehr, sondern mutatis mutandis auch im Hinblick auf den Komplex der Nothilfe. Das bedeutet, daß derjenige, der einem Dritten, welcher Ziel einer illegitimen gewalttätigen Aggression geworden ist, gewaltsam Hilfe leistet, ebenso gemäß dem Kriterium der Universalisierbarkeit handelt, wie der, welcher sich selbst verteidigt. Auf den Umstand, daß nicht nur ein illegitimer Aggressor Schuld auf sich lädt, sondern auch derjenige, der eine solche Aggression geschehen läßt, ohne dagegen einzuschreiten, verwies bereits Ambrosius von Mailand, ein Kirchenvater aus dem 4. Jhd., als er konstatierte: „Wer nicht gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, soweit er kann, kämpft, ist ebenso schuldig, wie der, der es diesem antut“ (zit. n. Rausch 1994, S. 128). Und der protestantische Reformator Martin Luther interpretierte das fünfte Gebot in seinem »Großen Katechismus« von 1529, indem er betonte: „Dieses Gebots schuldig ist auch, wer dem Nächsten Gutes tun, zuvorkommen, wehren, ihn schützen und retten kann, und tut es nicht. Darum heißt auch Gott billig die alle Mörder, so in Nöten und Gefahr, Leibes und Lebens nicht raten noch helfen“ (zit. n. Rausch 1994, S. 127).

Indessen gilt der im Hinblick auf die moralisch-praktische und zugleich juristische Legitimität des Notwehr- und Nothilferechts vorstehend dargelegte Begründungsneus keineswegs bloß für das Individuum als einzelnes Rechtssubjekt, sondern glei-

chermaßen auf der Ebene der Staaten als kollektiver Rechtssubjekte⁵ (vgl. Ebbinghaus 1929, S. 35). Zwar geißelt Immanuel Kant bereits 1795 in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ angesichts der inhärenten Gefahren den Wahnsinn des permanenten Rüstungswettlaufs und verurteilt überdies die Praxis der Berufsarmeen, durch die ihre jeweiligen Angehörigen zu Objekten resp. Vollzugsorganen der Herrschaftsinteressen der jeweils Mächtigen im Staate verdinglicht werden – dessen ungeachtet bekräftigt er freilich expressis verbis ein Vernunftrecht des Staates und seiner Bürger auf Selbstverteidigung, nämlich dergestalt, mit Hilfe „der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffen ..., sich und ihr Vaterland ... gegen Angriffe von außen zu sichern“ (Kant 1953, S. 17f). Kant schreibt dies im 3. Präliminarartikel⁶ seines Vertragsentwurfs zu einem künftigen Weltfrieden, wobei jene Präliminarartikel die Voraussetzungen schlechthin – die *conditiones sine quibus non* – für jeglichen weltweiten Friedensschluß überhaupt enthalten. Eine militärisch organisierte individuelle und kollektive Verteidigung⁷, beispielsweise in Gestalt einer Milizarmee, ist folglich keineswegs inkompatibel mit jener auf den Kategorien reiner praktischer Vernunft basierenden, kategorisch-imperativen Weltfriedensordnung wie Immanuel Kant sie bereits vor mehr als 200 Jahren dargelegt hat – und schon gleich gar nicht bedingt letztere einen prinzipiellen, umfassenden Gewaltverzicht oder gar einen fundamentalpazifistischen Habitus.

Exakt diese Erkenntnis spiegelt sich in den kodifizierten Normen des Völkerrechts wider, das schon von Beginn seiner Entstehung an das Recht eines Staates auf Verteidigung seiner territorialen Integrität, seiner Souveränität und seines Staatsvolkes stipuliert. Dementsprechend heißt es in der Satzung der Vereinten Nationen (SVN),

⁵ Bei den einzelnen Staaten, die Kant als „Versammlung von Menschen unter Rechtsgesetzen“ versteht, handelt es sich ... „– im Unterschied zu den einzelnen Individuen – um einheitliche juristische Gebilde ..., die in sich bereits einen Rechtszustand darstellen, – gleichsam um Inseln des (mehr oder weniger gesicherten) Rechtsfriedens innerhalb des Weltnaturzustandes“ (Geismann 1974, S. 367). Staaten sind bereits selber „auch (in welchem Maß auch immer) de facto – Wirklichkeit von Recht“ (Geismann 1974, S. 380).

⁶ In Gänze lautet der genannte Artikel: „Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören. Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg, durch die Bereitschaft immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in der Menge der Gerüsteten, die keine Grenze kennt, zu übertreffen, und, indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden; wozu kommt, daß zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein, einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines anderen (des Staates) zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt. Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern.“

⁷ Der Verteidigungsbegriff in diesem Kontext umfaßt Notwehr ebenso wie Nothilfe.

die, seit sie 1945 in San Francisco von der Staatengemeinschaft verabschiedet wurde, den grundlegenden, universal gültigen völkerrechtlichen Normenkodex definiert: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (zit. n. Opitz/Rittberger 1986, S. 325f).

Auf der Ebene des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland ist vorgenannte Völkerrechtsnorm wiederum maßgeblich für die Exegese des im Grundgesetz zugrundegelegten Verteidigungsbegriffs, wonach gemäß Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG⁸ der Bund „Streitkräfte zur Verteidigung“ aufstellt (vgl. Bundesverfassungsgericht 1994, S. 355f). Die eindeutige, umfassende und zugleich erschöpfende Klarstellung, wie denn der Verteidigungsbegriff des Grundgesetzes nach Art. 87a zu interpretieren ist, nahm das Bundesverwaltungsgericht in einem epochalen Urteil zur Gewissensfreiheit von Soldaten der Bundeswehr im Jahre 2005 vor. Damals konstatierten die Richter unmißverständlich: „Da der Normtext des Art. 87a Abs. 1 und 2 GG von ‚Verteidigung‘, jedoch - anders als die zunächst vorgeschlagene Fassung - nicht von ‚Landesverteidigung‘ spricht und da zudem der verfassungsändernde Gesetzgeber bei Verabschiedung der Regelung im Jahre 1968 auch einen Einsatz im Rahmen eines NATO-Bündnisfalles als verfassungsrechtlich zulässig ansah, ist davon auszugehen, dass ‚Verteidigung‘ alles das umfassen soll, was nach dem geltenden Völkerrecht zum Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), der die Bundesrepublik Deutschland wirksam beigetreten ist, zu rechnen ist“ (Bundesverwaltungsgericht 2005, S. 30). Damit haben die Bundesverwaltungsrichter

⁸ Im vollen Wortlaut besagt der „Artikel 87a – Bundeswehrverwaltung“:

- (1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.
- (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.
- (3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.
- (4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

klargestellt, daß der Einsatz deutscher Streitkräfte zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung – also zur Notwehr ebenso wie zur Nothilfe – völkerrechts- und verfassungskonform ist⁹.

Ogleich das Grundprinzip staatlich organisierter militärischer Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland seine letztinstanzliche Bestätigung erst mit jenen höchstrichterlichen Urteilen gefunden hat, normierte es doch bereits in der Gründungsphase den Auftrag der neuen Bundeswehr. So firmierte schon das im Oktober 1950 im Eifelkloster Himmerod entstandene Gründungsdokument der neu zu schaffenden deutschen Streitkräfte unter dem programmatischen Rubrum „Denkschrift des militärischen Expertenausschusses über die Aufstellung eines Deutschen Kontingents im Rahmen einer übernationalen Streitmacht zur Verteidigung Westeuropas“ (Rautenberg/Wiggershaus 1977). Als in der Folgezeit dann der General, Friedensforscher und Militärphilosoph Wolf Graf von Baudissin seine Konzeption von der »Inneren Führung«¹⁰ entwickelte, sah er die Existenzberechtigung von Militär schlechthin untrennbar verknüpft mit dessen strikt defensiver Ausrichtung, als er postulierte: „Welches sind nun die Aufgaben der Streitkräfte? Wir haben ernsthaft und redlich umzudenken und uns bewußt zu machen, daß der Soldat in allererster Linie für die Erhaltung des Friedens eintreten soll; denn im Zeitalter des absoluten Krieges mit seinen eigengesetzlichen, alles vernichtenden Kräften gibt es kein politisches Ziel, welches mit kriegerischen Mitteln angestrebt werden darf und kann – außer der Verteidigung gegen einen das Leben und die Freiheit zerstörenden Angriff“ (Baudissin 1951, S. 6). Ein offensiver Gebrauch von Streitkräften oder gar ihre Verwendung in aggressiver Manier schied für Baudissin im Rahmen seiner Konzeption der »Inneren Führung« daher kategorisch aus: „Da der Staatsbürger den Krieg nur als Verteidigung letzter menschlicher, d. h. freiheitlicher Existenz anerkennt, steht für ihn ein Angriffskrieg außerhalb jeder Diskussion.“ (Baudissin 1969, S. 215)¹¹.

⁹ Daß der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme, z. B. auf Grundlage der Kautelen des Kapitels VII der SVN, grundgesetzkonform ist, hatte bereits im Jahre 1994 das Bundesverfassungsgericht beschieden (vgl. Bundesverfassungsgericht 1994).

¹⁰ Die »Innere Führung« fragt nach der Konstitution einer »Staatsbürger-Armee« im Rahmen des demokratischen, in der Terminologie Kants: des republikanischen Rechtsstaates, der darüber hinaus als völkerrechtliches Subjekt in eine internationale (Friedens-) Ordnung eingebunden ist. Für die Streitkräfte der demokratisch verfaßten Bundesrepublik Deutschland kommt die »Innere Führung« einer Verfassung gleich, sie bildet gleichsam das Grundgesetz für die Bundeswehr. Zugleich wird die »Innere Führung« oftmals auch als die „Philosophie“ resp. die „Führungsphilosophie“ der Streitkräfte apostrophiert (vgl. Rose 2015, S. 189).

¹¹ Bedauerlicherweise war dieser Grundpfeiler der »Inneren Führung« nach dem Ende des Kalten Krieges einer erheblichen Erosion ausgesetzt, als die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Streitkräften sich dreimal an völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffskriegen beteiligte, nämlich 1999 beim Luftkrieg

3. Kollektiver Massenmord – Reflexionen zur Delegitimation des Militärischen

Wie Wolf Graf von Baudissin herausstellt, stellt die Erfindung und Verbreitung der Massenvernichtungswaffen und hier wiederum die der Nuklearwaffen den entscheidenden Punkt, die Gretchenfrage schlechthin für den Soldaten resp. für die Legitimation seiner Existenz und seines Handelns nach dem 16. Juli 1945¹² dar. Wenn im folgenden von Nuklearwaffen die Rede ist, so stehen diese symbolisch für jeden Waffeneinsatz mit potentiellern Massenvernichtungscharakter¹³.

Schon 1795 schreibt Immanuel Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“: „Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen ... Das sind ehrlose Strategemen. Denn irgendein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muß mitten im Kriege noch übrig bleiben, weil sonst auch kein Friede abgeschlossen werden könnte, und die Feindseligkeit in einen Ausrottungskrieg (bellum internecinum) ausschlagen würde Woraus denn folgt: daß ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beide zugleich, und mit dieser auch alles Rechts treffen kann, den ewigen Frieden nur auf dem großen Kirchhofe der Menschengattung statt finden lassen würde. Ein solcher Krieg also, mithin auch der Gebrauch der Mittel, die dahin führen, muß schlechterdings unerlaubt sein“ (Kant 1953, S. 20f). Zudem verstieße dieser laut Kant gegen die „allgemeine Regel ..., nach der überhaupt nur diejenige Gewaltanwendung erlaubt ist, die ‚mit der Erhaltung des menschlichen Geschlechts zusammen bestehen kann‘.“ (Geismann 1974, S. 374, Fußnote 48). Dieses Grundprinzip des „ius in bello“ „verpflichtet die Staaten, sich – wenn es denn schon überhaupt zu einem Kriege kommt – strikt solcher Mittel der Kriegsführung und solcher Kriegsziele zu enthalten, die den Abschluß und die Einhaltung eines Friedensvertrages notwendig

gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, nachdem der deutschen Öffentlichkeit die Propagandalügen von der sogenannten „humanitären Katastrophe“ im Kosovo und dem berühmt-berüchtigten „Hufeisenplan“ aufgetischt worden waren, dann erneut 2001 im Zuge der Invasion Afghanistans, die ohne Autorisierung durch den allein hierzu befugten Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erfolgte, sowie 2003, als die Bundeswehr auf Weisung des damals amtierenden Verteidigungsministers Dr. Peter Struck das „völkerrechtliche Verbrechen“ (Merkel 2004, S. 28) der USA und ihrer Alliierten gegen den Irak und seine Menschen „mit allen Anstrengungen“ (Rose 2009, S. 118) unterstützte.

¹² Am Morgen dieses Tages fand kurz vor Sonnenaufgang in der Wüste von New Mexico unter der Bezeichnung »Trinity« die erste Detonation eines nuklearen Sprengsatzes statt.

¹³ So dürfte beispielsweise die Bombardierung von Anlagen der Chemieindustrie oder kerntechnischer Anlagen mittels konventioneller Munition regelmäßig Massenvernichtung zur Konsequenz haben, ebenso wie der Einsatz biologischer oder chemischer Waffen.

unmöglich machen würden“ (Geismann 1974, S. 373f). Auch jener sechste Präliminartikel des kantischen Friedensvertragsentwurfes bildet somit eine schlechthin unverzichtbare Grundbedingung jedes denkbaren Weltfriedens.

Nun waren zu Lebzeiten Kants bekanntlich noch keine Nuklearwaffen in der Welt, doch trifft sein Verdikt nachgerade idealtypisch auf diese zu: atomare Massenvernichtungswaffen zählen zweifelsohne zu den schlechterdings unerlaubten Mitteln des Krieges, ihr Einsatz fällt unbestreitbar unter die Kategorie der „ehrlosen Strategemen“; sie stehen dessenthalben kategorisch auf der „kantischen Verbotsliste“ (Geismann 1974, S. 374, Fußnote 48). Für jeden Welt- oder Staatsbürger, der die Ideale des Menschenrechts – Freiheit, Menschenwürde, Recht auf Leben – vertritt und verwirklicht sehen will, muß dies als die größte denkbare Barbarei erscheinen.

Im übrigen ist dies nicht nur ein kategorischer Imperativ der praktischen Vernunft, sondern ebenso eine Norm des kodifizierten Völkerrechts, das den Einsatz von Waffen, die unterschiedslos töten und vernichten, verbietet; zudem kollidiert der Einsatz von Massenvernichtungswaffen auch mit den ersten beiden Artikeln des deutschen Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gewährleistet ist. Ist etwas Entwürdigenderes vorstellbar als die Tatsache, daß sich ein Staat Handlanger zum Verbrennen und Vergiften von Menschen hält und ist etwas Würdeloseres vorstellbar als wenn Menschen gleich Ungeziefer vernichtet werden?

Die Apologeten des Systems wechselseitiger nuklearer Abschreckung¹⁴ verweisen in der Diskussion über dessen Legitimation – notabene nicht ohne gewisse empirische Plausibilität – stets auf die kriegsverhindernde resp. konfliktdämpfende Wirkung desselben und beharren von daher auf dessen inhärenter Rationalität. Die Tatsache jedoch, daß sich menschliche Vernunft ein Ziel setzt – die Bewahrung von Frieden und Freiheit – und zur Realisation dieses Ziels bereit ist, sich Mittel zu bedienen, deren Anwendung die Aufhebung eben dieser Vernunft impliziert – diese Tatsache erscheint indes nicht nur höchst irrational, sondern zudem in höchstem Grade illegitim. Der Einsatz von Massenvernichtungswaffen hat auch nicht mehr das Geringste mit Verteidigung zu tun – der kollektive Suizid kann nicht ultima ratio, sondern nur ultima vanitas darstellen.

¹⁴ So zum Beispiel ganz aktuell Josef Joffe, Herausgeber der Wochenzeitung *Die Zeit*, der vollkommen enthusiastisch vom Geist der sogenannten „Realpolitik“ die Forderung der SPD nach einem Abzug der US-Atombomben vom Bundesluftwaffenfliegerhorst Büchel als „Fahnenflucht der Deutschen“ sowie als „fatalen deutschen Sonderweg“ (Joffe 2020) geißelte, ganz nach der nihilistischen Devise: Völkerrecht und Moral – völlig egal!

Die von Kant in seinem einschlägigen Präliminarartikel formulierte *Conditio sine qua non* für jeglichen Weltfrieden fand ihren Widerhall mittlerweile auch in den sich nach ihrem Selbstverständnis als moralisch-ethische Instanzen begreifenden christlichen Weltkirchen. So bestätigten, als während des Kalten Krieges die erbitterte Debatte um den sogenannten Nachrüstungsbeschluss der NATO tobte, die katholischen Bischöfe in den USA, die sich am ausführlichsten und gründlichsten mit den verschiedenen Aspekten der Doktrin der nuklearen Abschreckung befaßt hatten (vgl. Deutsche Kommission *Justitia et Pax* 2019, S. 8), aus der Perspektive ihrer christlichen Ethik den kantischen Imperativ. In ihrem Hirtenwort nämlich beurteilte die US-amerikanische Bischofskonferenz nicht nur den Einsatz von Nuklearwaffen, sondern schon ihren Besitz schlechthin sowie die Drohung mit ihrem Einsatz, also das Prinzip der Abschreckung durch »mutual assured destruction«, als nicht legitimierbar: „Unter keinen Umständen dürfen Kernwaffen oder andere Massenvernichtungsmittel zum Zweck der Vernichtung von Bevölkerungszentren oder anderen vorwiegend zivilen Zielen benutzt werden ... Auch Vergeltungsaktionen, seien sie nuklearer oder konventioneller Art, müssen verurteilt werden, sofern sie unterschiedslos vielen völlig unschuldigen Menschen das Leben nehmen würden, Menschen, die in keiner Weise für rücksichtslose Handlungen ihrer Regierung verantwortlich sind ... Diese Verurteilung gilt nach unserem Verständnis sogar für den Einsatz von Vergeltungswaffen gegen feindliche Städte, nachdem unsere eigenen Städte bereits angegriffen wurden ... Insbesondere ist die Absicht, Unschuldige zu töten, im Rahmen einer den Nuklearkrieg abschreckenden Strategie moralisch nicht akzeptabel ...“ (Katholische Bischofskonferenz der USA 1983). Mit dieser Stellungnahme gingen die katholischen Bischöfe in den USA über die damals herrschende offizielle kirchliche Friedenslehre hinaus, die den Staaten ein begrenztes Recht zur Selbstverteidigung einräumte, solange die Voraussetzungen für eine gesicherte Kriegsvermeidung fehlten oder nicht ausreichten. Freilich blieb hierbei stets zu beachten, daß dieses Verteidigungsrecht keineswegs alle denkbaren Mittel und Maßnahmen erlaubte, denn auch für die legitime Verteidigung galt das Prinzip, wonach der Zweck nicht jedes Mittel heiligte. Insbesondere mußte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Schutz der Zivilbevölkerung bei jedem Waffeneinsatz gewahrt werden.

In der Hoch-Zeit der weltweiten Debatte über die nukleare Rüstung am Anfang der 80er Jahre wiederholten und bekräftigten eine ganze Reihe von nationalen Bischofskonferenzen die Position des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Anwendung der „wissenschaftlichen Waffen“, d. h. von chemischen, biologischen und atoma-

ren Kampfmitteln, rigoros abgelehnt und eine fundamentale „Umkehr“ der Sicherheitspolitik eingefordert hatte (vgl. Deutsche Kommission Justitia et Pax 2019, S. 8). Damals hatte Papst Johannes XXIII. einen Bann der Atomwaffen vorgeschlagen. Zugleich erklärte das Lehramt der katholischen Kirche jedoch in Abweichung von der Überzeugung vieler Katholiken die Strategie der atomaren Abschreckung für bedingt verantwortbar und akzeptabel, weil und wenn sie ausschließlich der Kriegsverhütung diene. Dementsprechend trug katholischen Kirche weltweit jahrzehntelang, gleichwohl stets besorgt und zur Abrüstung mahnend, die Strategie der nuklearen Abschreckung letztlich mit, so wie dies Papst Johannes Paul II. in seiner Rede vor den Vereinten Nationen 1982 exemplarisch zum Ausdruck brachte, als er jene zwar als „notwendiges Übel“ (vgl. Anonym 2019a) bezeichnete, aber zugleich relativierend anfügte, daß „[u]nter den gegenwärtigen Bedingungen ... eine auf dem Gleichgewicht des Schreckens beruhende Abschreckung – natürlich nicht als Ziel an sich, sondern als ein Abschnitt auf dem Weg einer fortschreitenden Abrüstung – noch für moralisch annehmbar gehalten werden [könne]“ (zit. n. Gramm 1984, S. 133). In diesem Sinne als nur mit schwersten Bedenken befristet hinnehmbar betrachtete die römisch-katholische Lehrmeinung die nukleare Abschreckungsstrategie vor allem deshalb, weil sie mit dem moralischen Dilemma belastet ist, glaubwürdig mit einem notfalls massiven Einsatz von Nuklearwaffen drohen zu müssen, der sich indessen keinesfalls rechtfertigen und verantworten läßt. Demzufolge war die atomare Abschreckung losgelöst vom Ziel der Kriegsverhütung und vollständigen Abrüstung nach katholischer Friedenslehre eindeutig zu verurteilen und die lehramtlichen Äußerungen hierzu ließen keinerlei Zweifel daran, daß der atomar gesicherte Friede eben kein sicherer Friede sein konnte, und von sich aus dazu nötigte, mit aller Kraft eine Weltfriedensordnung aufzubauen, die den Verzicht auf Atomwaffen ermöglicht.

In jüngerer Zeit haben der Heilige Stuhl und der Papst persönlich die Debattenlage verschärft, indem sie im Einklang mit der überkommenen Lehre und mit Blick auf die veränderte Situation eine uneingeschränkte moralische Ächtung und ein völkerrechtliches Verbot aller Kernwaffen forderten. So erklärte der Heilige Stuhl 2014 in seinem ausführlichen Beitrag „Nukleare Abrüstung: Zeit für den Bann“, die Strategie der nuklearen Abschreckung entbehre einer moralischen Grundlage (vgl. Deutsche Kommission Justitia et Pax 2019, S. 15). Noch deutlicher wurde der Kurswechsel, als der derzeit amtierende Papst Franziskus im Jahr 2017 von der Auffassung seines obengenannten Amtsvorgängers abrückte und bei einer Ansprache an die Teilnehmer am Internationalen Symposium zum Thema Abrüstung im November 2017 klarstellte,

daß schon der Besitz von Atomwaffen unmoralisch sei (vgl. Kempis 2019). Wortwörtlich gab er dort zu Protokoll: „Die internationalen Beziehungen dürfen nicht von militärischer Macht, von gegenseitigen Einschüchterungen, von der Zurschaustellung des Waffenarsenals beherrscht werden. Vor allem atomare Massenvernichtungswaffen vermitteln lediglich ein trügerisches Gefühl der Sicherheit und können nicht die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Glieder der Menschheitsfamilie sein, das dagegen inspiriert sein muss von einer Ethik der Solidarität“ (zit. n. Deutsche Kommission *Justitia et Pax* 2019, S. 14f). Ein Jahr später, im November 2018, hat der Papst dann ausdrücklich begrüßt, daß durch die am 7. Juli 2017 von der UN-Generalversammlung erfolgte Verabschiedung des Atomwaffenverbotsvertrags (siehe United Nations 2017) festgestellt wurde, „dass Atomwaffen nicht nur als unmoralisch, sondern auch als illegitimes Mittel der Kriegsführung zu betrachten sind“ (zit. n. ebda., S. 15). Ein Jahr später, während einer Apostolischen Reise nach Japan im November 2019, bekräftigte er sodann an den Orten der beiden Atombombenabwürfe im August 1945, Hiroshima und Nagasaki, seine päpstliche Friedensethik vor der gesamten Weltöffentlichkeit. Wörtlich bekundete er in Hiroshima: „Aus tiefer Überzeugung möchte ich bekräftigen, dass der Einsatz von Atomenergie zu Kriegszwecken heute mehr denn je ein Verbrechen ist, nicht nur gegen den Menschen und seine Würde, sondern auch gegen jede Zukunftsmöglichkeit in unserem gemeinsamen Haus. Der Einsatz von Atomenergie zu Kriegszwecken ist unmoralisch, wie ebenso der Besitz von Atomwaffen unmoralisch ist, wie ich schon vor zwei Jahren gesagt habe. Wir werden darüber gerichtet werden. Die neuen Generationen werden unser Scheitern verurteilen, wenn wir zwar über Frieden geredet, ihn aber nicht mit unserem Handeln unter den Völkern der Erde umgesetzt haben. Wie können wir von Frieden sprechen, während wir an neuen, furchtbaren Kriegswaffen bauen? Wie können wir über Frieden sprechen, während wir bestimmte illegale Handlungen mit diskriminierenden und hasserfüllten Reden rechtfertigen?“ (Papst Franziskus 2019a). Wenige Stunden zuvor hatte er in Nagasaki das Wettrüsten mit Atomwaffen als „himmelschreienden Anschlag“ auf die Menschheit verurteilt und ein weltweites Aus von Massenvernichtungswaffen gefordert, denn die Welt lebe heute in der „abartigen Dichotomie, Stabilität und Frieden auf der Basis einer falschen, von einer Logik der Angst und des Misstrauens gestützten Sicherheit verteidigen und sichern zu wollen“ (Papst Franziskus 2019b). Der innere Gegensatz von Friedenssicherung durch die Drohung gegenseitiger Vernichtung „vergiftet die Beziehungen zwischen den Völkern und verhindert jeden möglichen Dialog. Der Frieden und die internationale Stabilität sind unvereinbar

mit dem Versuch, sie auf der Angst vor gegenseitiger Zerstörung oder auf der Bedrohung mit „einer gänzlichen Auslöschung aufzubauen“, so der Papst. Er warnte die Politiker, daß Nuklearwaffen nicht vor Bedrohungen schützten. Man müsse die katastrophalen Folgen bedenken und aufhören, „ein Klima der Angst, des Misstrauens und der Feindseligkeit zu schüren, das von den Nukleardoktrinen befeuert wird“ (ebda.). Zwingend erforderlich sei daher die vollständige nukleare Abrüstung: „Eine Welt in Frieden und frei von Atomwaffen ist das Bestreben von Millionen von Männern und Frauen überall auf der Erde“ (ebda.).

In der Bundesrepublik Deutschland hat die katholische Kirche die vom Vatikan vorgegebene Lehrmeinung zur Nuklearwaffenproblematik stets loyal mitgetragen und nachvollzogen. Augenfällig kommt dies unter anderem im Hirtenwort „Gerechtigkeit schafft Frieden“ von 1983 zum Ausdruck, in dem die Deutsche Bischofskonferenz zu dem Urteil gelangte, die Abschreckung lasse sich als Kriegsverhütungsstrategie moralisch vertreten, vorausgesetzt, die durch sie – gleichsam – erkaufte Zeit werde politisch genutzt, um das „Gleichgewicht des Schreckens“ zu überwinden (vgl. Deutsche Kommission Justitia et Pax 2019, S. 8). Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen und neuerer päpstlicher Äußerungen hat nunmehr auch die Deutsche Kommission Justitia et Pax diese Position einer kritischen Überprüfung unterzogen. Sie gelangt dabei zu dem Schluß, „dass die bisherige moralische Duldung der Strategie der nuklearen Abschreckung als Konzept der Kriegsverhütung aufgegeben werden muss“ (ebda., S. 19). Daher „schließt sie sich der vom Heiligen Stuhl und Papst Franziskus vertretenen Auffassung an, derzufolge dieses Konzept der Friedenssicherung ethisch nicht länger verantwortet werden kann und die Atomwaffen völkerrechtlich geächtet werden müssen“ (ebda., S. 19). Als Gründe hierfür nennen die Autoren des Positionspapiers: die „unüberwindbare Instabilität des Abschreckungssystems“, die „unaufhebbare Widersprüchlichkeit der Abschreckungsstrategie,“ die „Illusion der Wirkungskontrolle“ sowie die „Illusion der Eskalationskontrolle“ (Deutsche Kommission Justitia et Pax 2019, S. 9ff). Konsequenterweise fordert die Kommission über die umfassende internationale Ächtung von Atomwaffen“ hinaus eine „gemeinsame Abrüstung“ dieser Waffensysteme (Deutsche Kommission Justitia et Pax 2019, S. 3).

In der im Vergleich zur katholischen Kirche weitaus weniger zentralistisch-hierarchisch strukturierten protestantischen Kirche, stellte und stellt sich die moralisch-ethische Positionierung zur Nuklearwaffenproblematik noch weitaus ambivalenter als bei jener dar. Während einerseits im Rahmen der Ökumene die atomare Abschreckung abgelehnt wird, seit die VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates

der Kirchen in Vancouver 1983 und den folgenden Vollversammlungen, zuletzt in Busan 2013, sich darauf verständigt hatte, daß „[d]as Konzept der Abschreckung, dessen Glaubwürdigkeit von der Möglichkeit des Einsatzes von Atomwaffen abhängt, ... aus moralischen Gründen abzulehnen und nicht geeignet [ist], Frieden und Sicherheit langfristig zu sichern“ (zit. n. Frey, 2020, S. 4), moduliert die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hierzulande grosso modo lediglich ihre im Jahr 1959 in den „Heidelberger Thesen“ (siehe FEST 1959) formulierte Position. Damals bereits wird der seitdem in Permanenz aufgeführte „ethisch-moralische Eiertanz“ nur allzu deutlich, wenn es dort etwa heißt:

- „Wir müssen versuchen, die verschiedenen im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres Handeln zu verstehen“ (These 6);
- „Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen“ (These 8) oder
- „Für den Soldaten einer atomar bewaffneten Armee gilt: Wer A gesagt hat, muß damit rechnen, B sagen zu müssen; aber wehe den Leichtfertigen!“ (These 9).

Ähnlich laviert das Forum „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ in seiner „Stuttgarter Erklärung“ von 1978. Dort konstatieren die Autoren: „Die nukleare Abschreckung ist wegen ihrer Risiken und Kosten als Instrument der Kriegsverhinderung auf Dauer nicht geeignet. Ein Einsatz von Waffen, der unterschiedslos vernichtet und verwüstet, ist vor dem Gewissen eines Christen nicht zu rechtfertigen. Daraus erwächst die moralische Anfechtbarkeit einer Strategie, die auf Drohungen mit solchen Einsätzen nicht verzichten kann. Das darin liegende Dilemma kann nur aufgelöst werden, indem die Strategie der nuklearen Abschreckung so schnell wie möglich durch verlässlichere Strategien ersetzt wird“ (Forum 1978). Die aus dieser überaus zutreffenden Erkenntnis eigentlich folgende zwingende Konsequenz, nämlich sowohl den Besitz als selbstredend auch jeglichen Einsatz atomarer Massenvernichtungswaffen kategorisch zu ächten, unterbleibt – im Gegenteil: 1984 gibt der Leiter des Evangelischen Kirchenamtes, Militärgeneraldekan Reinhard Gramm seine denkbar zynische Einsicht zu Protokoll, daß nämlich „A-Waffen ... auch als Zuchtrute Gottes verstanden werden [können], die uns zwingen, nicht nur den Atomkrieg, sondern jeden Krieg selbst unmöglich zu machen“ (Gramm 1984, S. 136).

Von derartigen theosophischen Aberrationen ist die 12. Synode der EKD mit ihrer jüngst am 13. November 2019 beschlossenen Kundgebung „Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens“ insofern deutlich abgerückt, als sie

sich darin sowohl an den oben dargelegten unzweideutigen Festlegungen ihrer katholischen Glaubensbrüder orientiert als auch dem in der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Konsens einer völkerrechtlichen Ächtung der Atomwaffen (siehe United Nations (ed.) 2017) anschließt. Wörtlich lautet die „überfällige Positionierung der EKD“ (Frey, 2020, S. 3): „Atomwaffen sind Massenvernichtungswaffen und eine existentielle Bedrohung des gesamten menschlichen Lebensraums. Schon die Friedensdenkschrift von 2007 betont, dass die ‚Drohung mit Nuklearwaffen nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung‘ betrachtet werden kann. Politisches Ziel bleibt deshalb ein Global Zero: eine Welt ohne Atomwaffen. Während dieses Ziel breiter Konsens ist, ist der Weg dorthin umstritten. Dennoch erscheint uns heute angesichts einer mangelnden Abrüstung, der Modernisierung und der Verbreitung der Atomwaffen die Einsicht unausweichlich, dass nur die völkerrechtliche Ächtung und das Verbot von Atomwaffen den notwendigen Druck aufbaut, diese Waffen gänzlich aus der Welt zu verbannen“ (Synode 2019, S. 6). Dementsprechend erfolgt daher die Aufforderung an die Bundesregierung, konkrete Schritte zur Unterzeichnung des Atomwaffenverbotsvertrages einzuleiten. Zwar tritt die Synode der EKD mit ihrer Kundgebung nunmehr *expressis verbis* für ein völkerrechtlich kodifiziertes Atomwaffenverbot ein, dennoch impliziert diese Erklärung insofern einen gewissen „Rückschritt der Entwicklung von Friedenstheologie und Friedensethik“ (Frey, 2020, S. 5), als darin die Problematik der nuklearen Abschreckung nicht einmal erwähnt wird, obwohl der Rat der EKD in seiner bereits 2007 entstandenen Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ geurteilt hatte: „Die Tauglichkeit der Strategie der nuklearen Abschreckung ist jedoch in der Gegenwart überhaupt fraglich geworden. Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden“ (EKD 2007, Ziffer 162).

Als Zwischenfazit der Analyse der Nuklearwaffenproblematik aus Sicht der kantischen Moralphilosophie sowie der christlichen Ethik läßt sich an dieser Stelle festhalten: Eine sicherheitspolitische Strategie, welche die potentielle Vernichtung ganzer Gesellschaften oder der menschlichen Zivilisation insgesamt in Kauf nimmt, vermag kein legitimes Mittel zur Bewahrung von Freiheit und Frieden darzustellen¹⁵. Und je-

¹⁵ Diese Überlegungen schließen eine Strategie der Abschreckung, die selbstverständlich von der bisherigen erheblich differieren müßte – Grundprinzipien müßten Denuklearisierung und wechselseitige Verteidigerüberlegenheit darstellen – nicht prinzipiell aus; jene kann erhalten bleiben, da man einem potentiellen Aggressor die Bereitschaft und den Willen zur Verteidigung mit den entsprechenden Konsequenzen für ihn selbst ja ankündigt und glaubhaft macht.

der, der zur Stützung des gegenwärtigen Systems nuklearer Abschreckung auf der Basis wechselseitig gesicherter Vernichtungsfähigkeit in irgendeiner Form beiträgt – sei es der Politiker, der Soldat, der Wissenschaftler, der Steuerzahler – macht sich schuldig dadurch, daß er gegen die fundamentalen Prinzipien menschlichen resp. menschenwürdigen Miteinanders und gegen die Moralprinzipien reiner praktischer Vernunft verstößt.

4. Verantwortung – Reflexionen zum Umgang mit dem Militärischen

Den Ausgangspunkt für den Umgang mit der soldatischen Verantwortung stellt wiederum Kants Kritik der praktischen Vernunft dar, denn die Antwort auf seine bereits zitierte fundamentale Frage nach dem: „Was soll ich tun?“ basiert auf der Erkenntnis, daß für jegliches menschliche Handeln das je eigene Gewissen den Maßstab bildet und setzt (vgl. Kant 1965³). Dies gilt auch für den Soldaten und impliziert zwingend die Nichtigkeit des Rückzugs auf erhaltene Befehle zur Legitimation irgendwelchen soldatischen Handelns. Denn indem ein Soldat einen Befehl ausführt, macht er einen fremden Willen zu seinem eigenen und bevor er diesen seinen eigenen Willen durch sein Handeln realisiert, muß er dessen Legitimation an seinem eigenen Gewissen prüfen¹⁶. Für den betroffenen Militärangehörigen existiert keine Möglichkeit, sich dieser existentiell bedeutsamen Problematik zu entziehen.

Als Minimalvoraussetzung für seine Gewissensprüfung ist der Soldat daher verpflichtet, die jeweilige Rechtsgrundlage der ihm erteilten Befehle zu analysieren, nicht zuletzt deshalb, da spätestens seit dem nach dem Zweiten Weltkrieg realisierten Nürnberger Kriegsverbrechertribunal (vgl. Reginbogin/Safferlin 2006) der Rekurs auf die übergeordnete politische und militärische Autorität als Exkulpation entfällt: Dort wurde nämlich völkerrechtlich verbindlich festgeschrieben, daß kein Soldat kriminelle Befehle ausführen darf. Dieses und weitere der sogenannten Nürnberger Prinzipien, in denen die in der Tradition der Aufklärung verwurzelte moderne Rechtsphilosophie ihren Niederschlag gefunden hatte, spiegeln sich in korrespondierenden Rechtsnormen zum einen in diversen nationalen wehrrechtlichen Gesetzeswerken, zum an-

¹⁶ Der Vordenker der Inneren Führung Wolf Graf von Baudissin bringt diesen Sachverhalt auf den selben Punkt, wenn er davon spricht, daß die Soldaten die ‚Pflichten, die ihnen das Gesetz abverlangt, auf ihr eigenes Gewissen zu nehmen‘ hätten (vgl. Baudissin 1969, S. 311).

Eine solche Vorstellung vom seinem autonomen Gewissen folgenden »Staatsbürger in Uniform« impliziert natürlich, daß in letzter Konsequenz jeder Soldat selbst entscheidet, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Zeitpunkt er gegebenenfalls zu kämpfen bereit ist. Mit diesem moralischen Imperativ sind die Funktionsimperative des gesellschaftlichen Subsystems Militär, zumindest in seiner gegenwärtigen Konstitution nicht kompatibel, woraus denn – frei nach Hegel – folgt: umso schlimmer für das Militär.

deren auch auf völkerrechtlicher Ebene wider. Für den Soldaten der Bundeswehr bilden das Soldatengesetz (SG) sowie das Wehrstrafgesetz (WStG) der Bundesrepublik Deutschland die juristische Richtschnur seines Handelns. Dort heißt es in § 10 SG zu den „*Pflichten des Vorgesetzten*“ u. a.: „Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen“ und weiter: „Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen“ (BMVg 2003a, S.112f). Darüber hinaus einschlägig ist der § 11 SG betreffend die *Gehorsamspflicht des Soldaten*, wo es heißt: „Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irri- ge Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren“ (BMVg 2003a, S.112f). Nachgerade eine Pflicht zur Gehorsams- verweigerung normiert Absatz 2 jenes Paragraphen, welcher lautet: „Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Unter- gebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird“ (BMVg 2003a, S.112f). Für den Fall von Verstößen gegen vorgenann- te soldatengesetzliche Normierungen sieht das Wehrstrafgesetz entsprechende Sank- tionen vor¹⁷.

Vergleichbare wenn auch nicht identische Regelungen gelten unter den Verbün- deten in der Nordatlantischen Allianz. So sind im *Vereinigten Königreich* Soldaten verpflichtet, jeden rechtswidrigen Befehl zu verweigern. In *Dänemark* und *Frankreich* wiederum müssen Soldaten alle offenkundig rechtswidrigen Befehle verweigern. Dar- über hinaus sind sie berechtigt, alle sonstigen rechtswidrigen Befehle nicht zu befol- gen. In *Belgien*, *Luxemburg*, den *Niederlanden*, *Polen* und *Spanien* müssen wie in

¹⁷ Einschlägig hierfür sind vor allem:
 \$ § 5 Handeln auf Befehl,
 \$ § 19 Ungehorsam,
 \$ § 20 Gehorsamsverweigerung,
 \$ § 21 Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls,
 \$ § 22 Verbindlichkeit des Befehls, Irrtum,
 \$ § 32 Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken,
 \$ § 33 Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat,
 \$ § 34 Erfolgloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat;
 (vgl. Anonym 1974).

Deutschland Soldaten alle Befehle verweigern, durch die eine Straftat begangen würde. Während jedoch in den *Niederlanden* ein Soldat sämtliche rechtswidrigen Befehle verweigern darf, sind Soldaten in *Deutschland*, *Luxemburg* und *Spanien* nur dazu berechtigt, einen engeren Kreis rechtswidriger Befehle zu verweigern. Hierzu gehören insbesondere Befehle, die gegen die Menschenwürde verstoßen (vgl. hierzu Nolte 2002 sowie Groß 2005).

Doch nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene findet die strikte Rechtsbindung von soldatischem Befehl und Gehorsam ihre Bekräftigung. So zum Beispiel im »Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit«, den die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der KSZE im Dezember 1994 in Budapest vereinbart hatten. Dort wird stipuliert:

„30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut machen und gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt individuell zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden. Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung“ (Auswärtiges Amt 1998, S. 267f).

Indessen vermögen Recht und Gesetz lediglich ein Kriterium für die Legitimation soldatischen Handelns zu liefern, denn wie bereits dargelegt bildet das je eigene Gewissen des einzelnen Soldaten die Letztinstanz hierfür. Im Hinblick auf die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland¹⁸ findet dieses Grundprinzip seine Bestätigung in der schon genannten Konzeption der »Inneren Führung« des Generals von Baudissin. Für ihn, der oft als „Vater der Inneren Führung“ apostrophiert wurde, galt nämlich oh-

¹⁸ In seinem Urteil zur Gewissensfreiheit von Soldaten der Bundeswehr legt der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts folgenden Gewissensbegriff zugrunde: „Unter Gewissen ist ein real erfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Gewissensentscheidung ‚jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung ... , die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt innerlich verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“ (Bundesverwaltungsgericht 2005, S. 51).

ne Vorbehalt: „Soldatische Existenz heißt, in Verantwortung und Gewissenstreue leben“ (Baudissin 1969, S. 217). Beim Soldaten handelt es sich nach seiner Auffassung unabdingbar um einen Menschen „mit Gewissen und Verantwortung“, denn: „anders kann er sich nicht sehen, ohne sich aufzugeben“ (Baudissin 1969, S. 252). Den uniformierten „Funktionär im militärischen Bereich“, für den der Befehl an die Stelle des Gewissens tritt, bezeichnet er als den „mechanisch-totalitäre[n] Soldat[en]“ (Baudissin 1969, S. 199) – auch der Terminus „Befehl-und-Gehorsams-Roboter“ träfe wohl durchaus Baudissins Vorstellung. In diametralem Gegensatz zu derartigen Aberrationen beharrt er darauf, daß die Obrigkeit die Gewissensbindung des einzelnen als letzte moralische Grundlage als *conditio sine qua non* der Menschenwürde anzuerkennen hat (vgl. Baudissin 1969, S. 42). Dementsprechend durchzieht seine Forderung nach dem „ständig wache[n] Gewissen“ (Baudissin 1969, S. 306) des »Staatsbürgers in Uniform« wie ein roter Faden die Schriften und Reden Baudissins.

Auch andere hochrangige militärische Führer erkannten den über alle Stufen der militärischen Hierarchie hinweg für jeden Soldaten – gleich ob Vorgesetzter oder Untergebener – geltenden Rechtssatz individueller Verantwortlichkeit für sein Tun und Lassen an und bekräftigt ihn immer wieder aufs Neue. So postulierte der vormalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General Klaus Naumann, gar eine soldatische Pflicht zur Gehorsamsverweigerung, als er in seinem Generalinspektorsbrief 1/1994 ausführte: „In unserem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Ethik stehen dem Gehorsamsanspruch des Dienstherrn das Recht und die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung gegenüber, wo eben diese Rechtsstaatlichkeit und Sittlichkeit mit dem militärischen Auftrag nicht mehr in Einklang stehen, der Soldat damit außerhalb der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung gestellt würde“ (Naumann 1994)¹⁹ Zwei Jahre zuvor hatte Generalleutnant Peter von Kirchbach ebenfalls an Kant und Baudissin angeknüpft, als er in der vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen Offizierzeitschrift *Truppenpraxis* konstatierte: „Die Spannung [zwischen Freiheit und Gehorsam] besteht in der Bindung an Befehle einerseits, in der Bindung an ein Wertesystem andererseits. Die Spannung besteht in der Bindung und Treuepflicht an den Staat einerseits und dem Wissen, daß staatliches Handeln immer nur das Vorletzte

¹⁹ Der General plagiiert an dieser Stelle ungeniert Wolf Graf von Baudissin, der 1956 in seinen Überlegungen zur „Tradition der Bundeswehr“ geschrieben hatte: „Im Verständnis rechtsstaatlicher Ethik stehen dem strengen Anspruch des Befehlenden auf unverzüglichen und gewissenhaften Gehorsam das Recht und die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung gegenüber, wo Höheres auf dem Spiele steht. Dadurch wird die soldatische Existenz für sittlich gegründete Menschen erst möglich. Sollte es sich erweisen, daß Sittlichkeit und Rechtsstaatlichkeit mit dem militärischen Sachzweck unvereinbar sind, dann stünden wir vor der erschreckenden Tatsache, daß der Soldat außerhalb der Ordnung steht“ (Baudissin 1969, S. 107).

sein kann und daß das an ein höheres Wertesystem gebundene Gewissen eine entscheidende Berufungsinstanz sein muß. Sicher wird der Staat seinen Bürgern normalerweise nicht zumuten, gegen den Rat ihres Gewissens zu handeln. Der Staat der Demokratie wird sich im Gegenteil auf die Werte berufen, in denen das Gewissen gründet. Im Wissen um diese Spannung aber und im Wissen, nicht jedem Anspruch zur Verfügung zu stehen, besteht letztlich der Unterschied zwischen Soldat und Landsknecht“ (Kirchbach 1993, S. 335).

Auf Grund dessen kann auch der von Soldaten oft gebetsmühlenhaft reklamierte und dabei völlig mißverstandene Primat der Politik nicht greifen, der sich gemeinhin darin ausdrückt, daß von der Bundesregierung getroffene und vom Parlament abgesegnete Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr als sakrosankt und nicht hinterfragbar deklariert werden, um damit die unreflektierte Ausführung jeglicher Befehle zu legitimieren. Übersehen wird dabei in aller Regel zweierlei: Erstens, daß weder Bundesregierung noch Bundestag den Status der Unfehlbarkeit besitzen, wie die ständige Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts beweist, das allzu häufig schon Gesetze und Beschlüsse der anderen Verfassungsorgane als verfassungswidrig zurückweisen mußte. Zweitens aber herrscht völliges Unverständnis darüber, daß der Primat der Politik Gehorsam des Militärs im Handeln gegenüber den Anweisungen des Souveräns überhaupt nur insoweit beanspruchen darf, wie dies mit Recht und Gesetz sowie dem je eigenen Gewissen der Soldaten und Soldatinnen in Einklang zu bringen ist. Bekräftigt haben dies vor einigen Jahren beispielhaft die deutschen Bischöfe in ihrer unter dem Titel „Soldaten als Diener des Friedens“ abgegebenen „Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr“, wo es heißt: „Die Bindung militärischen Handelns an die nationale und internationale Rechtsordnung begrenzt Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht der Soldaten. Die Gehorsamspflicht endet dort, wo rechtswidrige Handlungen befohlen werden“ (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2005, S. 8)²⁰. Dagegen implizierte ein schrankenlos geltender Primat der

²⁰ In der Bundeswehr existiert dagegen die juristische Chimäre des rechtswidrigen, aber dennoch verbindlichen Befehls. So heißt es etwa in dem Leitfaden „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer – Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen“, einem ressortinternen Arbeitspapier aus der Rechtsabteilung I 5 des Bundesministeriums der Verteidigung vom Dezember 2005, wörtlich: „Nicht jeder rechtswidrige, sondern grundsätzlich nur der mit schweren Mängeln behaftete rechtswidrige Befehl ist unverbindlich“ (S. 6). Geradezu aberwitzige Dimensionen gewinnt diese Vorstellung, wenn ebendort im Hinblick auf das ultimative Verbrechen überhaupt, nämlich das des Angriffskrieges (weil es alle anderen Verbrechen in sich birgt und entfesselt), argumentiert wird: „Selbst wenn der Krieg im Irak, wie behauptet wird, als Angriffskrieg zu werten wäre, hätten sich einzelne Soldaten oder Soldatinnen auf das strafrechtlich verankerte Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) als Unverbindlichkeitsgrund weder berufen dürfen noch gar berufen müssen. Diesem Verbot unterfallen nur Soldaten oder Soldatinnen, die als sicherheits- und militärpolitische Berater/Beraterinnen eine

Politik, soldatisches Handeln ungeachtet der jeweiligen Legalität und Legitimität außen- und sicherheitspolitischer Entscheidungen und ohne Rücksicht auf die individuelle Gewissensentscheidung der Maxime „right or wrong – my parliament“ zu unterwerfen. Letzten Endes bleibt der individuelle Soldat demnach zurückgeworfen auf sein autonomes Gewissen. Weder Bundestag noch Bundesregierung noch seine militärischen Vorgesetzten können und dürfen ihm diese notwendige Gewissensentscheidung abnehmen oder qua Gesetz und Befehl oktroyieren, weil Moralentscheidungen prinzipiell vom Individuum zu treffen sind und sich gemäß Kants Kriterien reiner praktischer Vernunft ein Anspruch auf intersubjektiv generalisierte Geltung derselben für Dritte nicht begründen läßt.

Nachdem an dieser Stelle feststeht, daß Soldaten und Soldatinnen nach moralisch-sittlichen Kriterien aufgefordert und nach juridischen Normen gar verpflichtet sind, die Befolgung rechtswidriger, insbesondere natürlich völkerrechtswidriger Befehle zu verweigern, bleibt im Hinblick auf die Nuklearwaffenproblematik nunmehr noch zu klären, ob und inwieweit die Drohung mit sowie der Einsatz von derartigen Waffen mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar ist oder mit diesem kollidiert.

Als Parameter, die den Rechtsrahmen für die Handlungs- und Gewissensentscheidungen von in diesem Bereich involvierten Soldaten abstecken, müssen grundsätzlich zunächst einmal die allgemeinen Normen des *humanitären Völkerrechts* gelten (BMVg 2003b). Darüber hinaus sind in diesem Kontext im Speziellen der „*Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen*“ aus dem Jahr 1968 (BMVg 2003c), das *Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes* zur Legalität von Nuklearwaffen 1996 (International Court of Justice 1996) sowie der am 7. Juli 2017 von der UN-Generalversammlung verabschiedete *Atomwaffenverbotsvertrag* (United Nations 2017) heranzuziehen.

Im Hinblick auf die völkerrechtliche Bewertung nuklearer Waffen(-einsätze) sind neben der im *humanitären Völkerrecht* in Gestalt der sogenannten Martens'sche Klausel²¹ zwingend normierten Verpflichtung zum Schutz jedweder Bevölkerung und

herausgehobene Funktion im Regierungsapparat ausüben. Nur sie können auf die politische Willensbildung bei der Entfesselung oder Förderung eines Angriffskriegs überhaupt entsprechenden Einfluss nehmen“ (BMVg 2005, S. 9). Auf den Punkt gebracht lautet der für die Bundeswehr gültige Irrwitz: Nur dem General ist der Angriffskrieg verboten, der Gefreite aber muß dabei mitmachen.

²¹ Dieses erstmals im (IV. Haager) Abkommen vom 18.10.1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges enthaltene Prinzip besagt, daß selbst wenn eine Kriegshandlung nicht ausdrücklich durch internationale Abkommen oder durch Gewohnheitsrecht verboten ist, diese nicht deshalb bereits ohne weiteres zulässig wäre. Im Wortlaut wird dort festgelegt: „Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die Hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht ein-

sämtlicher Kriegführenden nachfolgende internationale Vereinbarungen von besonderer Relevanz:

- das (IV. Haager) Abkommen vom 18.10.1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges,
- die Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung),
- die Haager Regeln des Luftkrieges vom 19.02.1923,
- das Genfer Protokoll vom 17.06.1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege,
- die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948,
- das IV. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
- das Zusatzprotokoll in der Fassung vom 30.11.1993 zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I),
- die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.05.1954,
- die Ausführungsbestimmungen zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,
- das (Erste) Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.05.1954 sowie
- das Zweite Protokoll vom 26.03.1999 zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Ohne en détail auf die in vorstehenden völkerrechtlichen Abkommen getroffenen Normierungen einzugehen, läßt sich doch deren essentieller Gehalt in einigen Punkten zusammenfassen:

Zunächst einmal wird festgelegt, daß die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben, insbesondere bleibt die Verwendung chemischer und biologischer Gift- und Kampfstoffe untersagt. Da beim Einsatz nuklearer Waffen neben der unmittelbaren Druck- und Hitzewirkung auch in erheblichem Umfang giftige Schwermetalle und andere Stoffe freigesetzt wer-

begriffen sind, **die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben**, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“ Erneut bestätigt wurde die Geltung dieser Klausel im Zusatzprotokoll in der Fassung vom 30.11.1993 zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) sowie im Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) vom 10.10.1980 in der Fassung der Übereinkünfte vom 13.10.1995 und 03.05.1996.

den, muß ein solcher Einsatz bereits als illegal gelten; hinzu kommt die mit dem radioaktiven Fallout verbundene letale (ionisierende) Strahlung, die zwar in den Abkommen nicht explizit aufzufinden ist, für die indessen die schon genannte Martens'sche Klausel greift.

Generell untersagt wird der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen, was auf Atomwaffeneinsätze fraglos zutrifft.

Speziell verboten ist der Beschuß von unverteidigten Städten, Dörfern, Wohnstätten oder Gebäuden mit welchen Mittel auch immer – das schließt Nuklearwaffen selbstverständlich ein. Ebenso dezidiert wie umfassend geschützt werden von dem in den oben aufgeführten Abkommen niedergelegten „ius in bello“ die sogenannten Nichtkombattanten, insbesondere also die am Kriege unbeteiligte Zivilbevölkerung sowie weitere vom humanitären Völkerrecht besonders geschützte Personen(-gruppen) wie Sanitätspersonal, Militärgeistliche oder auch Kriegsgefangene, Schiffbrüchige sowie Kranke und Verwundete.

Darüber hinaus sind die kriegführenden Parteien verpflichtet, „die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen“ (BMVg 2003b, S. 238).

Ferner ist es „verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen“ (BMVg 2003b, S. 145). In dieses Verbot eingeschlossen sind Methoden oder Mittel der Kriegführung, „die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden“ (BMVg 2003b, S. 151).

Von überragender Bedeutung schlußendlich ist der Umstand, daß Nuklearwaffen weder dem im humanitären Völkerrecht kodifizierten Diskriminierungsgebot noch dem Proportionalitätsgebot genügen können. Gemäß ersterem sind sogenannte „unterschiedslose Angriffe“ verboten. Als solche gelten:

- „a) Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden,
- b) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder
- c) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, de-

ren Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden können und die daher in jedem dieser Fälle militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können“ (BMVg 2003b, S. 150).

Im Speziellen sind folgende Angriffsarten als unterschiedslos zu betrachten:

- „a) ein Angriff durch Bombardierung — gleichviel mit welchen Methoden oder Mitteln — bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden, und
- b) ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, daß er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“ (BMVg 2003b, S. 150).

Letztere Kautel konkretisiert das völkerrechtliche Proportionalitätsgebot, welches bei jeglicher Kriegshandlung zwingend zu beachten ist.

Mit ihrer in Raum und Zeit nahezu unbegrenzten Waffenwirkung, durch welche die Biosphäre ebenso wie die Technosphäre im Extremfall totaler Vernichtung preisgegeben sind, verstoßen Einsätze nuklearer Sprengkörper evident und zugleich unvermeidlich gegen sämtliche vorstehend aufgezeigte Regelungen des humanitären Völkerrechts²²; zugleich ist daher die „Nutzbarmachung der Nuklearwaffe als Kriegführungsinstrument ... ausgeschlossen“ (Fischer 1985, S. 242)²³. In diesem Kontext ist zu bedenken, daß, wenn der Einsatz nuklearer Waffen als Unrechtsakt zu klassifizieren ist, dies selbstredend ebenso für sämtliche vorbereitende Handlungen wie Lagerung, Einsatzplanung oder Angriffstraining gilt (vgl. Deiseroth 1996, S. 80f).

Als völkerrechtswidrig zu bewerten ist freilich nicht nur der potentielle Einsatz von

²² Dieses Dilemma ist den Protagonisten der nuklearen Abschreckung sehr wohl bewußt wie die seit Jahrzehnten unternommenen Bemühungen um die Verbesserung der Treffgenauigkeit, die Verringerung der Detonationswerte („sogenannte „Mini-Nukes“) oder die Veränderung der Detonationscharakteristik (in Gestalt der „Enhanced Radiation Weapons“, auch „Neutronenbombe“ genannt) illustrieren. Angesichts der strukturell gegebenen Verwundbarkeit hochmoderner Industriegesellschaften muß jeder dieser Versuche freilich ein Ding der Unmöglichkeit bleiben. Im übrigen gilt auch für Atomwaffen, daß hinsichtlich „der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen [ist], ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch [die anwendbaren Regeln] des Völkerrechts verboten wäre“ (BMVg 2003b, S. 145).

²³ Selbst Völkerrechtler, die an der grundsätzlichen Legalität nuklearer Waffen festhalten, wie beispielsweise der ehemalige Professor an der Universität der Bundeswehr München, Armin A. Steinkamm, müssen einräumen, daß die moderne Weiterentwicklung des Völkerrechts gravierende Implikationen aufwirft: „Neues Recht setzen insoweit besonders die Art. 51 f. und 57 ZP I, deren Wortlaut, wäre er auf Atomwaffen anwendbar, deren Einsatz als völkerrechtswidrig erscheinen ließe“ (Steinkamm 1987³, S. 226f).

Atomwaffen, sondern bereits deren schiere Existenz. Denn der „*Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen*“ (vgl. BMVg 2003c, S. 47 - 51) aus dem Jahr 1968 verpflichtet diejenigen Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind – diese umfassen die USA, die Sowjetunion (heute die Russische Föderation), die VR China, Großbritannien und Frankreich – zur vollständigen Abrüstung dieser Waffensysteme. In der Präambel dieses Vertrages bekunden die Vertragsparteien ihre „Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Massnahmen zu ergreifen“ sowie ihren „Wunsch, ... die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Auflösung aller vorhandenen Vorräte an solchen Waffen und die Entfernung der Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel aus den nationalen Waffenbeständen auf Grund eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle“ (BMVg 2003c, S. 47) in die Tat umzusetzen. Diese Willenserklärung wird in anschließenden Vertragsregularien konkretisiert, wo es im einschlägigen Artikel VI heißt: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle“ (BMVg 2003c, S. 49). Dieser völkerrechtlich verbindlichen Vertragsverpflichtung sind die Nuklearwaffenmächte während des vergangenen mehr als halben Jahrhunderts nicht nachgekommen – ganz im Gegenteil: der nukleare Rüstungswettlauf hat, nachdem die absurd überdimensionierten Atomwaffenarsenale in der Endphase des Kalten Krieges und in den Jahren danach *quantitativ* drastisch reduziert worden waren, in Gestalt massiver Modernisierungen mittlerweile in *qualitativer* Hinsicht dramatische Ausmaße angenommen. Diese indolente Handlungsweise der Atomwaffenmächte konstituiert einen klaren Völkerrechtsbruch in Permanenz und ist insofern geeignet, die die Völkerrechtswidrigkeit von Nuklearwaffen *eo ipso* zu begründen.

Die Bundesrepublik Deutschland verstößt als Vertragspartei in ihrer Eigenschaft als Nichtkernwaffenstaat seit Jahrzehnten durch die im Rahmen der in der NATO etablierten Politik der sogenannten „nuklearen Teilhabe“ im Speziellen gegen den Artikel II des Nichtweiterverbreitungsvertrages, gemäß dem sich „[j]eder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet ..., Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar

anzunehmen, ...“ (BMVg 2003c, S. 48)²⁴. Exakt letzteres geschieht indessen, wenn im Kriegsfall von den deutschen Streitkräften bereitgestellte Trägersysteme – derzeit handelt es sich um die in der Eifel auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten TORNA-DO-Kampfflugzeuge des Jagdbombergeschwaders 33 – mit US-amerikanischen Nuklearwaffen bestückt und von Bundeswehrsoldaten ins Ziel gebracht werden (vgl. Deiseroth 1996, S. 80f). Die Stichhaltigkeit dieser Bewertung bestätigen die selbst im Bundesministerium der Verteidigung mittlerweile offenkundig gewordenen Bedenken, was den Einsatz von Atomwaffen angeht. Dort gab die Rechtsabteilung II 3 nämlich bereits 1996 eine sogenannte „Taschenkarte Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze –“ heraus, die gemäß ministerieller Weisung „in die Hand aller Angehörigen der Bundeswehr gehört“ und „soweit nicht anders befohlen, bei jedem Auslandseinsatz in der äußeren linken Brusttasche des Kampfanzuges mitzuführen ist“ (BMVg 1996/2006). In dieser Taschenkarte steht für jeden Soldaten zu lesen:

„Es ist verboten, Mittel oder Methoden anzuwenden, die dazu bestimmt oder geeignet sind,

- überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen (z. B. Dum-Dum-Geschosse),
- ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt zu verursachen,
- militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos zu schädigen.

Insbesondere der Einsatz folgender Kampfmittel ist deutschen Soldaten in bewaffneten Konflikten verboten:

- Antipersonenminen,
- bakteriologische Waffen
- chemische Waffen (z. B. Giftgas) und
- atomare Waffen“ (BMVg 1996/2006).

Laut offiziell dokumentierter Rechtsauffassung des Verteidigungsministeriums dürfen deutsche Soldaten also gar keine Atomwaffen einsetzen, weil dies gegen das humanitäre Völkerrecht verstieße. Zugleich implizierte der Einsatz nuklearer Waffen auch ei-

²⁴ Diese völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung wurde im Artikel 3 des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990“ (sogenannter „Zwei-plus-Vier-Vertrag“) nochmals kodifiziert, wo es heißt: „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort“ (BMVg 2003c, S. 290). Ungeachtet dessen steht die Frage im Raum, ob formalrechtlich dennoch eine deutsche Mitverfügung über Atomwaffen im Rahmen einer künftigen gemeinsamen europäischen Militär- und Sicherheitspolitik möglich wäre, denn die Bundesregierung hat den Atomwaffensperrvertrag 1973 nur unter diesem Vorbehalt unterzeichnet (siehe hierzu Hahnfeld 2006, S. 66).

nen Verfassungsbruch, denn nach Artikel 25 des Grundgesetzes sind die allgemeinen „Regeln des Völkerrechts ... Bestandteil des objektiven, im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts“ – und zwar laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes „als solche *mit ihrer jeweiligen Tragweite*“ (BVerfG zit. n. Paech 1997, S. 356). Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets - nicht zuletzt für die Soldaten der Bundeswehr. Als Konsequenz ergibt sich, daß ein Soldat, der das Recht, nämlich Völkerrecht und Grundgesetz, wahren und verteidigen will, weder als Vorgesetzter den Befehl zum Einsatz nuklearer Waffen erteilen noch als Untergebener solche befolgen dürfte, also nach dem Soldatengesetzen verpflichtet wäre, die Ausführung eines solchen Befehls zu weigern (vgl. Deiseroth 1996, S. 80).

Die aus den Normen des humanitären Völkerrechts konzis zu deduzierende Völkerrechtswidrigkeit von Atomwaffen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen beginnend mit ihrer Resolution 1653 (XVI) vom 24. November 1961 „regelmäßig und mit immer steigender Staatenunterstützung“ (Paech 1997, S. 348) immer wieder aufs Neue festgestellt²⁵, dergestalt daß sie „declared that the use of nuclear weapons would be a violation of the Charter and a crime against humanity“ (International Court of Justice 1996, S. 228). Auf durchaus spektakuläre Weise fand diese Rechtsauffassung im Jahre 1996 ihre Bestätigung in einem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs zur „*Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*“, also zur Legalität von Atomwaffen (vgl. International Court of Justice 1996), das die UN-Generalversammlung in einem Verfahren nach Art. 96 Abs. 2 der UN-Charta (vgl. Deiseroth 1996, S. 81) eingeleitet hatte.

Ein wesentlicher Ausgangspunkt für ihre Urteilsfindung bestand in der Erkenntnis seitens der Richter, daß „[t]he destructive power of nuclear weapons cannot be contained in either space or time. They have the potential to destroy all civilization and the entire ecosystem of the planet“ (International Court of Justice 1996, S. 243).

Da eine umfassende Darstellung des Argumentationsgangs den Umfang sprengen würde, sei an dieser Stelle lediglich die wichtigste Konklusion des Richtergremiums aufgeführt. Die Kernaussage besteht darin, daß die Androhung und der Gebrauch von Atomwaffen generell völkerrechtswidrig sind – wortwörtlich:

„By seven votes to seven, by the President's casting vote,

²⁵ Zuvor hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits mit ihrer ersten, am 24. Januar 1946 verabschiedeten Resolution überhaupt die Abschaffung sämtlicher Atomwaffen gefordert („... elimination from national armaments of atomic weapons and all other major weapons adoptable to mass destruction“) (United Nations 1946).

It follows from the above-mentioned requirements that the threat or use of nuclear weapons would generally be contrary to the rules of international law applicable in armed conflict, and in particular the principles and rules of humanitarian law“ (International Court of Justice 1996, S. 266).

Indessen sah sich der Gerichtshof nicht in der Lage, positiv oder negativ definitiv festzustellen, ob der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen in einer für einen Staat existenzgefährdenden extremen Notwehrsituation rechtmäßig oder rechtswidrig („lawful or unlawful in an extreme circumstance of self-defence“) wäre (vgl. Deiseroth 1996, S. 79).

Freilich täuscht dieses lediglich vermeintlich knappe Abstimmungsergebnis von 7 zu 7 Richterstimmen, wobei die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gab, über die klare Majorität bezüglich der Illegalität nuklearer Waffen innerhalb des Gerichts hinweg, denn „[d]rei weitere Richter ... votierten nur deshalb gegen die »Präsidentenmehrheit«, weil es nach ihrer Auffassung nicht nur »generell«, sondern – weitergehend – ausnahmslos keine denkbare Rechtfertigung für einen Atomwaffeneinsatz geben könne; insofern ist die Sachentscheidung in dieser Frage mit einer Mehrheit von 10 zu 4 Richterstimmen ergangen.“ (Deiseroth 1996, S. 79). Mit Zweidrittelmehrheit war der Internationale Gerichtshof demnach der Ansicht, daß sowohl die Drohung mit Nuklearwaffen als auch deren tatsächlicher Einsatz „absolut und unter allen denkbaren Umständen verboten sind“ (Paech 1997, S. 347), da das humanitäre Völkerrecht keinerlei Ausnahmen vom Verbot des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen kennt. Drei der vier überstimmten Richter kamen zudem bezeichnenderweise aus den Atomwaffenstaaten USA, Großbritannien und Frankreich.

Da das epochale Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs von den Atomwaffenstaaten bis heute komplett ignoriert wurde, indem diese ungeniert auf ihrer Praxis des fortwährenden Völkerrechtsbruchs qua Beibehaltung ihrer Nuklearwaffenarsenale beharrten, sah sich die Mehrheit der Staatengemeinschaft genötigt, dem Anliegen der sowohl moralisch-ethisch als auch völkerrechtlich dringend erforderlichen vollständigen militärischen Denuklearisierung neuerlich Vorschub zu leisten. Zu diesem Behufe erteilte die UN-Generalversammlung im Dezember 2016 das Mandat zur Aufnahme internationaler Verhandlungen über einen „rechtsverbindlichen Vertrag zum Verbot von Atomwaffen, der zu ihrer totalen Abschaffung“ (ICAN 2017, S. 7) führt. Nach nur einem halben Jahr Verhandlungsdauer wurde der ausgearbeitete *Kernwaffenverbotsvertrag* am 7. Juli 2017 mit 122 Stimmen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Bis April 2020 hatten diesen 81 Staaten unterzeichnet, 35 Staaten ihn ratifiziert (vgl. ICAN 2020). 90 Tage nach der 50. Ratifi-

zierung wird der gemäß seiner einschlägigen Kautelen auf unbegrenzte Dauer geschlossene Vertrag in Kraft treten. Das neue Abkommen schließt insofern eine Lücke im Völkerrecht, als bislang noch kein völkerrechtlicher Vertrag existierte, der die Entwicklung, die Herstellung, den Besitz oder den Einsatz von Nuklearwaffen *expressis verbis* verbietet.

In der Präambel des Kernwaffenverbotsvertrages wird an mehreren Stellen sowohl die moralisch-ethisch als auch die völkerrechtlich zwingende Verpflichtung zur Schaffung einer nuklearwaffenfreien Welt betont. Konkret wird dort verwiesen auf:

- „[the] ethical imperatives for nuclear disarmament and the urgency of achieving and maintaining a nuclear-weapon-free world, which is a global public good of the highest order, serving both national and collective security interests,
- the need for all States at all times to comply with applicable international law, including international humanitarian law and international human rights law,
- the principles and rules of international humanitarian law, in particular the principle that the right of parties to an armed conflict to choose methods or means of warfare is not unlimited, the rule of distinction, the prohibition against indiscriminate attacks, the rules on proportionality and precautions in attack, the prohibition on the use of weapons of a nature to cause superfluous injury or unnecessary suffering, and the rules for the protection of the natural environment“ (United Nations 2017).

Darüber hinaus wird unmißverständlich klargestellt, „that any use of nuclear weapons would be contrary to the rules of international law applicable in armed conflict, in particular the principles and rules of international humanitarian law“ und „that any use of nuclear weapons would also be abhorrent to the principles of humanity and the dictates of public conscience“ (ebda.). Abschließend wird „the role of public conscience in the furthering of the principles of humanity as evidenced by the call for the total elimination of nuclear weapons“ (ebda.) betont.

Die entscheidenden Regelungen sind im Artikel 1 des Kernwaffenverbotsvertrages fixiert. Dieser enthält das Verbot von Entwicklung, Test, Produktion, Erwerb, Lagerung, Transfer, direkter oder indirekter Kontrolle, Stationierung und Einsatz von Atomwaffen, außerdem die Drohung mit letzterem. Auch die Unterstützung der verbotenen Aktivitäten wird untersagt. Im einzelnen verpflichten sich die Vertragsparteien „never under any circumstances to:

- (a) Develop, test, produce, manufacture, otherwise acquire, possess or stockpile nuclear weapons or other nuclear explosive devices;
- (b) Transfer to any recipient whatsoever nuclear weapons or other nuclear

- explosive devices or control over such weapons or explosive devices directly or indirectly;
- (c) Receive the transfer of or control over nuclear weapons or other nuclear explosive devices directly or indirectly;
 - (d) Use or threaten to use nuclear weapons or other nuclear explosive devices;
 - (e) Assist, encourage or induce, in any way, anyone to engage in any activity prohibited to a State Party under this Treaty;
 - (f) Seek or receive any assistance, in any way, from anyone to engage in any activity prohibited to a State Party under this Treaty;
 - (g) Allow any stationing, installation or deployment of any nuclear weapons or other nuclear explosive devices in its territory or at any place under its jurisdiction or control“ (United Nations 2017).

Sollte der Kernwaffenverbotsvertrag in absehbarer Zukunft mit all seinen darin enthaltenen Regelungen in Kraft treten, so implizierte dies einen entscheidenden Schritt hin zu einer nuklearwaffenfreien Welt, da zweifelsohne seine unaufhaltsam fortschreitende völker(gewohnheits-)rechtliche Verbindlichkeit, deren Sog sich auch die Nuklearwaffenstaaten auf Dauer nicht entziehen könnten, die Folge wäre.

Speziell für die Bundesrepublik Deutschland würde das „erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. So müsste die Bundesregierung den Abzug aller in der Bundesrepublik stationierten Atomwaffen von den USA fordern und alle Stationierungsabkommen kündigen, die sich auf Atomwaffen beziehen. Sie müsste alle Übungen der Bundeswehr mit Atomwaffen einstellen und darüber hinaus der Regierung der USA den Transport und die Lagerung von Atomwaffen über und auf deutschem Territorium untersagen. Das würde darüber hinaus auch die Beendigung der atomaren Teilhabe in der NATO bedeuten, und die Bundesregierung müsste ihre Mitarbeit in der nuklearen Planungsgruppe der NATO beenden. Allen verborgenen aber immer noch latenten Wünschen nach einer eigenen Atommacht wäre damit jede Aussicht auf Erfüllung entzogen“ (Paech 2019).

Als Fazit der zuvor beschriebenen Entwicklung des Völkerrechts lässt sich festhalten, daß über ein halbes Jahrhundert hinweg sich in der internationalen Gemeinschaft mit überwältigender Mehrheit die Rechtsauffassung verfestigt hat, daß Nuklearwaffen, insbesondere natürlich deren Einsatz, aber auch schon die Androhung desselben, illegal und unmoralisch und derartige Waffen aus diesem Grunde völkerrechtlich zu ächten sind.

Diese sich seit einem halben Jahrhundert stetig verfestigende Rechtsentwicklung findet ihre Entsprechung in der Friedensphilosophie Kants, gemäß der die Wahrnehmung des Rechts zur Verteidigung dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit von intendier-

tem Zweck und selektierten Mitteln unterliegt. Zwar postuliert Kant zunächst äußerst rigoros: „*fiat iustitia, pereat mundus*, das heißt zu deutsch: ‚Es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesamt darüber zugrunde gehen‘“ (Kant 2005, S. 46), was nichts weiter heißt, als daß „[d]ie politischen Maximen ... von dem reinen Prinzip der Rechtspflicht (...) ausgehen [müssen], die physischen Folgen daraus mögen auch sein, welche sie wollen. Die Welt wird keineswegs dadurch untergehen, daß der bösen Menschen weniger wird“ (Kant 2005, S. 47). Die – auch mit Mitteln der (militärischen) Gewalt vorgenommene – Verteidigung des Rechts gegen Akte des Unrechts ist also vom Prinzip her vollkommen legitim im Sinne des Kategorischen Imperativs und kompatibel mit einer Weltfriedensordnung wie Kant sie definiert. Freilich relativiert dieser selbst anschließend jenen in seinen Augen „wackere[n], alle durch Arglist oder Gewalt vorgezeichnete krumme Wege abschneidende[n] Rechtsgrundsatz“ (Kant 2005, S. 46) in seinem apodiktisch erscheinenden Gehalt, indem er in bezug darauf ausführt, „daß er nicht mißverstanden, und etwa als Erlaubnis, sein eigenes Recht mit der größten Strenge zu benutzen ...“ (Kant 2005, S. 46f), interpretiert werden darf. Daraus resultiert, daß, um dem Recht Geltung zu verschaffen, zwar in Kauf genommen werden darf, daß der bösen Menschen weniger wird, die gleichzeitige Vernichtung der (potentiell auch aller) guten Menschen zum Zwecke der Eliminierung sämtlicher bösen bleibt schlechterdings illegitim – exakt dies jedoch impliziert in letzter Konsequenz jede nuklearwaffenbasierte Abschreckungs- und Kriegführungsstrategie. Indem das etablierte sicherheitspolitische System der »mutual assured destruction« die potentielle Aufhebung der Existenz ganzer Völker, mehr noch: der Gattung Mensch oder der Natur als Ganzer, riskiert, stellt es per se einen Verstoß gegen die unmittelbare Pflicht zum Frieden im Sinne Kants dar (vgl. Bastian 1987). Aber nicht nur das: Wenn obendrein nämlich das Töten unschuldiger Zivilisten zu politischen Zwecken nach landläufiger Definition als Terrorismus gilt, so konstituiert auch das hunderttausendfache Töten von Zivilisten mittels jener atomaren „Ungezieferverteilungsmittel, bei denen diesmal der Mensch das Ungeziefer sein soll“ wie Gustav Heinemann sich dereinst während einer Bundestagsdebatte entrüstet hatte (vgl. Deutscher Bundestag 1958, S. 1063), einen Akt des Terrorismus‘, genauer gesagt: des Staatsterrorismus‘. Atomwaffen sind nichts anderes als Waffen des Staatsterrorismus‘. Wer sie anwendet, ist ein Terrorist, ein Staatsterrorist nämlich. Und daran ändert sich auch nichts, wenn er bei der Durchführung einer solchen Tat eine Uniform trägt – egal welcher Armee. Für all jene Soldaten, die sich an der nuklearen Massenvernichtung beteiligen, gilt das bekannte Verdikt des scharfzüngigen Publizisten und

leidenschaftlichen Pazifisten Kurt Tucholskys: Diese Soldaten sind unvermeidlich Mörder.

Summa summarum folgt aus der Analyse der rechts- und moralphilosophischen sowie der (völker-)rechtlichen Aspekte der Nuklearwaffenproblematik zunächst für den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte, daß jegliche Mitwirkung am Einsatz nuklearer Waffen oder auch nur der Androhung desselben evident illegal und überdies zutiefst unmoralisch wäre. Derartig gelagerte Bedenken wurden angesichts der bevorstehenden atomaren Vernichtung von Hiroshima und Nagasaki selbst in den US-Streitkräften vereinzelt laut: Damals pochte Fleet Admiral William Leahy, Chef des Stabes und Mitglied der US-Delegation bei der Potsdamer Konferenz 1945, auf die traditionelle Soldatentugend, nicht vorsätzlich Zivilisten, Frauen und Kinder zu töten. Der atomare Bombenkrieg würde, wie er sich ausdrückte, „die Menschheit auf den ethischen Standard der Barbaren im finsternen Mittelalter zurückwerfen“ (zit. n. Bald 1999, S. 26). Aus dieser unabweisbaren Erkenntnis jenes US-Admirals folgt für jeden Soldaten, der auch nur einen Funken Rechtsbewußtsein sowie Moral, Humanität oder auch soldatisches Ehrgefühl im Leibe besitzt, daß der Gedanke, Nuklearwaffen gegen unverteidigte Städte und schutzlose Frauen, Kinder und Greise einzusetzen²⁶, unvorstellbar sein und Ungehorsam gegenüber derartigen, jegliche Rechts- und Moralvorstellung pervertierenden Befehlen zur höchsten Pflicht werden muß. In bestechender Weise auf exakt diesen Punkt gebracht hat diesen für jeden Soldaten schon immer geltenden kategorischen Imperativ viele Jahre später ein Justizminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Ramsey Clark, mit seinem denkwürdigen Diktum: „Die größte Feigheit besteht darin, einem Befehl zu gehorchen, der eine moralisch nicht zu rechtfertigende Handlung fordert“ (Clark 1993¹, S. 268). Folglich besitzen der Primat der Politik sowie die Pflicht zum Gehorsam Verbindlichkeit lediglich innerhalb der Grenzen von (Völker-)Recht und Gesetz, jenseits davon gilt der Primat des Gewissens!

Darüber hinaus resultiert daraus für die Streitkräfte insgesamt eine pädagogische Aufgabe: Sie müssen im Sinne Gustav Heinemanns bereit sein, sich in Frage stellen zu lassen und sich auch selbst in Frage stellen zugunsten besserer Lösungen. Auf den Punkt gebracht hatte letzterer diese zwingende Erkenntnis schon 1969, als er in seiner Rede zum Amtsantritt als Bundespräsident erklärte: „Ich sehe als erstes die Verpflichtung, dem Frieden zu dienen. Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in dem der

²⁶ Zur verheerenden Wirkung nuklearer Waffeneinsätze siehe United Nations 1982 sowie Crutzen/Hahn 1985.

Mann sich zu bewähren habe, wie meine Generation in der kaiserlichen Zeit auf den Schulbänken lernte, sondern der Frieden ist der Ernstfall, in dem wir uns alle zu bewähren haben. Hinter dem Frieden gibt es keine Existenz mehr“ (Heinemann 1969).

Auch der bereits erwähnte Wolf Graf von Baudissin hegte bis zum Ende seiner Tage keinerlei Zweifel daran, „daß angesichts der Verwundbarkeit hochentwickelter Gesellschaften und der zerstörerischen Wirkung selbst der konventionellen Waffen Krieg kein verantwortbares Mittel zwischenstaatlicher Konfliktregelung mehr sein kann“ und daß „Kriegsverhütung und Entspannung ... die Voraussetzung für akzeptable Regelung der unausbleiblichen Konflikte zwischen Staatengruppen [ist], die sich in ihrer Andersartigkeit akzeptieren“ (Baudissin 1989). Unbestreitbar konstituierten von daher die Friedensbezogenheit ebenso wie der Friedensauftrag von Streitkräften für Baudissin zentrale Leitnormen seiner Konzeption der Inneren Führung (vgl. hierzu Bald 1995, S. 38ff). Die Erfahrungen aus dem Ost-West-Konflikt bestätigten diese Position durchschlagend und ließen ihn daraus die Quintessenz für den „mitverantwortlichen Staatsbürger“, gleich ob mit oder ohne Uniform, ziehen, nämlich: „Wir sind in unserer Friedensfähigkeit gefordert, d. h. zur Mithilfe gerufen, den Nicht-Krieg zu einem belastbaren Frieden wachsen zu lassen“ (Baudissin 1990, S. 33).

Demzufolge besteht die Aufgabe von Streitkräften weiterhin nicht zuletzt darin, dabei mitzuhelfen, sich selbst überflüssig zu machen. Streitkräfte müssen an ihrer eigenen Abschaffung zugunsten einer Weltfriedensordnung Immanuel Kants mitarbeiten und hierfür die Beschränkung aufs militärische Denken und die Beschränktheit militärischen Denkens überwinden. Dies impliziert selbstredend die Demokratisierung von Streitkräften (siehe hierzu Rose 2011), um die tendenzielle Totalität der Institution Militär (Goffman 1972) zu überwinden. Die militärischen Strukturen einer Armee, die für sich den Frieden als Ernstfall definiert, dürfen nicht mehr primär kriegsnah, sie müssen zuallererst friedensadäquat sein. Erst wenn ein solches Selbstverständnis das Legitimationsfundament von Streitkräften bildet, erst dann ist Militär wirklich friedensfähig.

Literatur

Anonym: Nuremberg Principles. URL 29.04.2020: http://en.wikipedia.org/wiki/Nuremberg_Principles.

Anonym: Atomwaffensperrvertrag. URL 29.04.2020: <https://de.wikipedia.org/wiki/Atomwaffensperrvertrag>.

- Anonym (1974): Wehrstrafgesetz WStG vom 30. März 1957, BGBl I 1957, 298, neugefaßt durch Bekanntmachung vom 24. 5., I 1213. URL 29.04.2020: <https://www.juris.de/jportal/portal/t/1b3n/page/homerl.psm?action=controls.FcPrintOrSaveDocumentContent&case=print>.
- Anonym (asc/dpa/AFP) (2019a): Papst fordert Aus für Atomwaffen. In: Der Spiegel, 24.11.. URL 29.04.2020: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/nagasaki-papst-franziskus-fordert-aus-fuer-atomwaffen-a-1297982.html>.
- Anonym (ZEIT ONLINE, dpa, ces) (2019b): Papst fordert Aus für Atomwaffen. In: ZEIT ONLINE, 24. November. URL 29.04.2020: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-11/nagasaki-hiroshima-papst-franziskus-besuch-atomwaffen-ende>.
- Anonym (Katholische Nachrichten-Agentur KNA) (2019c): Kein Beitrag zum Frieden. In: Domradio.de, 24. November 2019. URL 29.04.2020: <https://www.domradio.de/themen/papst-franziskus/2019-11-24/kein-beitrag-zum-frieden-papst-franziskus-fordert-nagasaki-welt-ohne-atomwaffen>.
- Auswärtiges Amt (Hrsg.) (1998): Von der KSZE zur OSZE. Grundlagen, Dokumente und Texte zum deutschen Beitrag 1993-1997, Bonn.
- Bald, Detlef (1995): Graf Baudissin und die Reform des deutschen Militärs. In: Linnenkamp, Hilmar/Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Innere Führung. Zum Gedenken an Wolf Graf von Baudissin. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 19-53.
- Bald, Detlef (1999): Hiroshima, 6. August 1945. Die nukleare Bedrohung. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Bastian, Till (1987): Abschied von der atomaren Abschreckung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 9, S. 1201f.
- Baudissin, Wolf Graf von (1951): Diskussionsbeitrag am 3. Dezember 1951 in Hermannsburg bei einer Tagung für ehemalige Soldaten. In: Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.) (1972): Zentrale Dienstvorschrift 10/1 „Hilfen für die Innere Führung“. Bonn, Anhang, Teil II, S. 5-9.
- Baudissin, Wolf Graf von (1969): Soldat für den Frieden. München: R. Piper.
- Baudissin, Wolf Graf von (1989): „Die Kriegsbezogenheit der Bundeswehr in Frage stellen“. Eine ungehaltene Rede. In einer Vortragsreihe wollte Wolf Graf von Baudissin über die Entwicklung in den Streitkräften reden. In: Frankfurter Rundschau, 17. Januar, S. 10.
- Baudissin, Wolf Graf von (1990): Bemerkungen zu den Heidelberger Thesen. In: Bald, Detlef (Hrsg.): Europäische Friedenspolitik – Ethische Aufgaben (Reihe Militär und Sozialwissenschaften, Bd. 5). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 31-34.
- Bührle, Cornelia/Rosen, Claus von (Hrsg.) (1982): Wolf Graf von Baudissin. Nie wieder Sieg. Programatische Schriften 1951 – 1981. München: R. Piper.
- Bundesministerium der Verteidigung · R II 3 (Hrsg.) (1996): Taschenkarte Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze –, Juni 1996, Neudruck Mai 2004, DSK VV239320115. Bonn.
- Bundesministerium der Verteidigung · Führungsstab der Streitkräfte InfoM (Hrsg.) (2003a): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Werte und Normen für Soldaten. Bonn.
- Bundesministerium der Verteidigung · R II 3 (Hrsg.) (2003b): Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten –Textsammlung–, Band 1. Bonn.
- Bundesministerium der Verteidigung · R II 3 (Hrsg.) (2003c): Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten –Textsammlung–, Band 2. Bonn.
- Bundesministerium der Verteidigung · R I 5 (Hrsg.) (2005): Leitfaden „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer – Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen“. Bonn.

- Bundesministerium der Verteidigung · R II 3 (Hrsg.) (2006): Druckschrift Einsatz Nr. 03, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze –, August 2006, DSK SF009320187. Bonn.
- Bundesverfassungsgericht (1994): Urteil vom 12. Juli 1994 – 2 BvE 3/92, 2 BvE 7/93 und 2 BvE 8/93 - <BVerfGE 90, 286>. URL 29.04.2020: https://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteil/bverfg_urteil_2-bve-3-92-awacs.html.
- Bundesverwaltungsgericht (2005): Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04. URL 29.04.2020: <https://www.bverwg.de/210605U2WD12.04.0>.
- Clark, Ramsey (1993¹): Wüstensturm. US-Kriegsverbrechen am Golf, Göttingen: Lamuv Verlag.
- Crome, Erhard (Hrsg.) (2016): Ausgedient. Die Bundeswehr, die Meinungsfreiheit und die "Causa Rose". Schkeuditz: Schkeuditzer Buchverlag.
- Crutzen, Paul J./Hahn, Jürgen (Hrsg.) (1985): Schwarzer Himmel - Auswirkungen eines Atomkrieges auf Klima und globale Umwelt. Frankfurt/Main: Fischer Verlag.
- Deiseroth, Dieter (1996): Atomwaffeneinsatz ist völkerrechtswidrig. Der Internationale Gerichtshof bezieht Position. In: W&F – Wissenschaft und Frieden, 3, S. 78-81. URL 29.04.2020: <https://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1176>.
- Deutsche Kommission Justitia et Pax (Hrsg.) (2019): Die Ächtung der Atomwaffen als Beginn nuklearer Abrüstung. In: Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, 137, Juli. URL 10.04.2020: https://www.justitia-et-pax.de/jp/publikationen/pdf/guf_137.pdf.
- Deutscher Bundestag (1958): 21. Sitzung, 25. März. Bonn: Bonner Universitätsdruckerei. URL 01.05.2020: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/03/03021.pdf>.
- Ebbinghaus, Julius (1929): Kants Lehre vom Ewigen Frieden und die Kriegsschuldfrage. In: Ders. 1968: Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 24-57.
- Ebbinghaus, Julius (1957): Die christliche und die kantische Lehre vom Weltfrieden. In: Geismann, Georg /Oberer, Hariolf (Hrsg.) (1988): Julius Ebbinghaus, Philosophie der Freiheit, Gesammelte Schriften, Bd. 2: Praktische Philosophie 1955-1972, Bonn: Bouvier, S. 23-34.
- Fischer, Horst (1985): Der Einsatz von Nuklearwaffen nach Artikel 51 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949: Völkerrecht zwischen humanitärem Anspruch und militärpolitischer Notwendigkeit. In: Schriften zum Völkerrecht, Bd. 82. Berlin: Duncker und Humblot.
- Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) (1959): Heidelberger Thesen. In: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.) (1990²): Streitkräfte im Wandel. Soldat – Schutzmann für den Frieden. Bonn: Lutherisches Verlagshaus, S. 16-26.
- Forum „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ (Hrsg.) (1978): Stuttgarter Erklärung „Überwindung der Abschreckung“. In: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.) (1990²): Streitkräfte im Wandel. Soldat – Schutzmann für den Frieden. Bonn: Lutherisches Verlagshaus, S. 124f.
- Frey, Ulrich (2020): Die Rückkehr des „Sowohl als Auch“ in der Atomfrage. Ein Kommentar zur Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.11.2019. In: Das Online-Supplement des Forschungsjournals Soziale Bewegungen, 33. JG. I 2020, Heft 1, Mai 2020. URL 29.04.2020: http://forschungsjournal.de/sites/default/files/fjsbplus/fjsb-plus_2020-1_frey.pdf.
- Geismann, Georg (1974): Ethik und Herrschaftsordnung. Tübingen: Mohr & Siebeck.
- Geismann, Georg (1983): Kants Rechtslehre vom Weltfrieden. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Heft 37, S. 363-388.
- Goffman, Erving (1972): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag.

- Gramm, Reinhard (1984): Zur Ambivalenz der Atomwaffen. In: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.) (1990²): Streitkräfte im Wandel. Soldat – Schutzmann für den Frieden. Bonn: Lutherisches Verlagshaus, S. 133-136.
- Groß, Jürgen (2005): Demokratische Streitkräfte. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns, Band 1 und 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hahnfeld, Bernd (2006): Atomwaffenverzicht ins deutsche Grundgesetz. In: W&F – Wissenschaft und Frieden, 3, S. 65f. URL 29.04.2020: <https://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=0456>.
- Heinemann, Gustav (1969): Die Demokratie muß unser Lebelement werden. In: Die Welt, 2. Juli 1969, S. 6.
- Hepp, Marcel (1968): Der Atomsperrvertrag. Die Supermächte verteilen die Welt, Stuttgart: Seewald Verlag.
- Hildebrandt, Tina (2020): +Man wird Schritt für Schritt kleiner*. Wolfgang Schäuble hat schon viel erlebt, aber diese Krise sei anders, sagt er. Ein Gespräch über Enkelkinder und Apokalypse. In: Die Zeit, Nr. 19, 29. April, S. 6.
- International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ed.) (2017): Broschüre: Atomwaffen ächten. Berlin. URL 27.04.2020: https://www.icanw.de/wp-content/uploads/2018/01/2017-01_Atomwaffen-aechten_web.pdf.
- ICAN (2020): Positions on the Treaty. URL 27.04.2020: <https://www.icanw.de/grunde-fur-ein-verbot/offizielle-positionen/>.
- International Court Of Justice (1996): Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion of 8 July 1996, I.C.J. Reports. URL 29.04.2020: <https://www.icj-cij.org/files/case-related/93/093-19960708-ADV-01-00-EN.pdf>.
- Jessen, Jens (2020): Zwischen Willkür und Freiheit. Das Prinzip der Gleichheit und der Kult um die Volksgesundheit scheinen die einzigen Maximen des politischen Handelns in der Corona-Krise zu sein. Das führt zu gefährlichen Widersprüchen. In: Die Zeit, Nr. 19, 29. April, S. 41.
- Joffe, Josef (2020): Ohne uns! Die SPD-Spitze will die nukleare Teilhabe Deutschlands beenden – zum Schaden der NATO und Europas. In: Die Zeit, Nr. 20, 7. Mai, S. 7.
- Kant, Immanuel (2005): Zum Ewigen Frieden. Stuttgart: Reclam.
- Kant, Immanuel (1965³): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Katholische Bischofskonferenz der USA (1983): Pastoralbrief über Krieg und Frieden „Die Herausforderung des Friedens – Gottes Verheißung und unsere Antwort“, 3. Mai. In: Baadte, Günter/Boyens, Armin/Buchbender, Ortwin (1984): Frieden stiften – Die Christen zur Abrüstung. München: C. H. Beck, S. 169ff.
- Kempis, Stefan von (2019): Papst in Hiroshima: „Schon der Besitz von Atomwaffen ist unmoralisch“. In: Vaticannews, 24. November. URL 29.04.2020: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-11/papst-franziskus-japan-hiroshima-ansprache-atombombe.html>.
- Kirchbach, Hans Peter von (1992): Offizier im Heer der Einheit, in: Truppenpraxis, Nr. 4.
- Kohlberg, Lawrence/Colby, Ann (1978): Das moralische Urteil: Der kognitionszentrierte entwicklungspsychologische Ansatz. In: Steiner, Gerhard (Hrsg.): Piaget und die Folgen, Bd. 7. Zürich: Kindler Verlag, S. 348-366.
- Merkel, Reinhard (2004): Krieg. Was Amerika aufs Spiel setzt. Ein Präventivkrieg mag der Logik imperialer Macht entsprechen. Aber er untergräbt das Rechtsbewusstsein der Menschheit. In: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 26-29.
- Naumann, Klaus (1994): Generalinspektorsbrief 1/1994. Bonn.

- Nolte, Georg (2020): Studie Vergleich Europäischer Wehrrechtssysteme, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung. Unter Mitarbeit von Heike Krüger. Göttingen: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Opitz, Peter J./Rittberger, Volker (1986): Forum der Welt. 40 Jahre Vereinte Nationen. München: Landeszentrale für Politische Bildung.
- Paech, Norman (1985): Nuklearstrategie und Völkerrechtsentwicklung. In: Demokratie und Recht, 13, S. 399-413.
- Paech, Norman (1997): Nuklearwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof. Zum Gutachten des IGH über die Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen. In: Kritische Justiz, Heft 3, S. 345-356. URL 27.04.2020: <http://www.norman-paech.de/app/download/5789424670/Nuklearwaffen+vor+dem+IGH.pdf>.
- Paech, Norman (2019): Das Atomwaffenverbot der UNO durchsetzen. Friedensratschlag. Kassel, 7. Dezember. URL 29.04.2020: <http://www.norman-paech.de/app/download/5813686786/Kassel+Friedensratschlag+2019.pdf>.
- Papst Franziskus (2019a): Ansprache des Heiligen Vaters am Friedensdenkmal Hiroshima, 24. November. In: Vaticannews, 24. November. URL 29.04.2020: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2019/documents/papa-francesco_20191124_messaggio-incontropace-hiroshima.html.
- Papst Franziskus (2019b): Ansprache des Heiligen Vaters über Atomwaffen – Atombombenpark Nagasaki, Sonntag, 24. November. In: Vaticannews, 24. November. URL 29.04.2020: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2019/documents/papa-francesco_20191124_messaggio-arminucleari-nagasaki.html.
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) (2007): Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Rausch, Wolf Werner (1994): „Soldat für den Krieg?“ Gedanken zur Auseinandersetzung mit dem Tod. In: Truppenpraxis, Nr. 2, S. 128.
- Rautenberg, Hans-Jürgen/Wiggershaus, Norbert (1977): Die „Himmeroder Denkschrift“ vom 9. Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen; Vol. 0, Iss. 1, (Jan 1, 1977), Freiburg, S. 135-206.
- Reginbodin, Herbert R./Safferlin, Christoph J. M. (Hrsg.) (2006): Die Nürnberger Prozesse: Völkerstrafrecht seit 1945. München: K. G. Saur Verlag.
- Rose, Jürgen (2005a): Armageddon in der Eifel. Zukunft der Bundeswehr. 50 Jahre Bundeswehr. Die bis heute geltende »nukleare Teilhabe« Deutschlands verstößt gegen Völkerrecht und Grundgesetz. In: Freitag – Die Ost-West-Wochenzeitung, Nr. 25, 24. Juni, S. 8. URL 29.04.2020: <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/armageddon-in-der-eifel>.
- Rose, Jürgen (2005b): Primat des Gewissens. Das Bundesverwaltungsgericht bricht eine Lanze für den gewissenhaften »Staatsbürger in Uniform«. In: Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit, Nr. 07, III/, S. 14-16. URL 29.04.2020: <http://www.forum-pazifismus.de/Download-Archiv/FP07-0305.PDF>.
- Rose, Jürgen (2006): «Globale Verteidigung». Von der Entgrenzung des militärischen Auftrags und der Freiheit des Gewissens. In: S+F Sicherheit und Frieden – Security and Peace, Heft 4, S. 204-209. URL 29.04.2020: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0175-274x-2006-4-204.pdf>.
- Rose, Jürgen (2009): Ernstfall Angriffskrieg. Frieden schaffen mit aller Gewalt?. Hannover: Ossietzky Verlag.
- Rose, Jürgen (2011): Demokratisierung der Bundeswehr als Schritt auf dem Weg zum Frieden. Anmerkungen zu den Zivilisierungsperspektiven einer autoritären Institution, CCS Working Papers, No. 14, Philipps-Universität Marburg, Zentrum für Konfliktforschung. Marburg. URL 29.04.2020: <https://archiv.ub.uni-marburg.de/es/2019/0022/pdf/ccs-wp-14.pdf>.

- Rose, Jürgen (2014): Gewissen und moderne Kriegführung. Primat der Politik und Grenzen des Gehorsams. In: W&F – Wissenschaft und Frieden, 4, S. 30 – 32. URL 29.04.2020: <https://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=2004>.
- Rose, Jürgen (2015): „Jeder Offizier, der seine Dienstgewalt mißbraucht, ist vor der Front zu degradieren!“ – Kurt Tucholsky und die „Innere Führung“. In: King, Ian/Ille, Steffen (Hrsg.): Schriftsteller und Revolution. Dokumentation der Jubiläumstagung 2013, Schriftenreihe der Kurt Tucholsky-Gesellschaft, Band 8. St. Ingberg: Röhrig Universitätsverlag, S. 185-224.
- Rose, Jürgen (2016): Der Krieg, der Soldat und das Gewissen. Über den Primat der Politik und die Grenzen des Gehorsams. In: Bruder, Klaus-Jürgen/Bialluch, Christoph/Hein, Jörg (Hrsg.): Krieg um die Köpfe. Der Diskurs der Verantwortungsübernahme – psychologische, sozialwissenschaftliche und medienkritische Betrachtungen. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 231-243.
- Schirmer, Gregor (Hrsg.) (2006): Die Nürnberger Prinzipien – ein Umbruch im Völkerrecht. In: Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung, Heft 27, (Wissenschaftliche Halbjahresschrift, hrsg. in Zusammenarbeit mit der Berliner Gesellschaft für Faschismus- und Weltkriegsforschung e. V.). Berlin: Edition Organon Berlin 2006, S. 1–21.
- Streitkräfteunterstützungskommando (Hrsg.) (2002): Vorbefehl für die „Force Protection für die US-Streitkräfte“ vom 20. Dezember. Zit. in: Rose, Jürgen (2009), S. 118.
- Seisselberg, Jörg (2019): Papst prangert atomares Wettrüsten an. In: Tagesschau.de, 24.11.. URL 29.04.2020: <https://www.tagesschau.de/ausland/papst-nagasaki-atomwaffen-101.html>.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2005): Soldaten als Diener des Friedens. Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr. In: Die deutschen Bischöfe 82. Bonn.
- Steinkamm, Armin A. (1987): Atomwaffen und Völkerrecht, in: Ortwin Buchbender/Hartmut Bühl/Heinrich Quaden. (1987³): Sicherheit und Frieden, Herford: Verlag E. S. Mittler & Sohn, S. 226-229.
- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) (2019): Kundgebung „Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens“ am 13.11.2019. Dresden. URL 29.04.2020: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kundgebung-Kirche-auf-dem-Weg-der-Gerechtigkeit-und-des-Friedens.pdf.
- United Nations (1982): Die UNO-Studie: Kernwaffen. München: C. H. Beck.
- United Nations – General Assembly (ed.) (2017): Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons – A/CONF.229/2017/8. New York 7 July. URL 29.04.2020: <https://undocs.org/A/CONF.229/2017/8>.
- United Nations – General Assembly (ed.) (1946): Establishment of a Commission to Deal with the problems Raised by the Discovery of Atomic Energy. New York 26 January. URL 29.04.2020: [https://undocs.org/en/A/RES/1\(I\)](https://undocs.org/en/A/RES/1(I)).